

3. Digitalisierung und die Krise des Privaten

3.1 Intro: Digitalisierung als Krise

In diesem Teil der Arbeit steht im Mittelpunkt, was die sogenannte Digitalisierung der Gesellschaft für das Private bedeutet. Nachdem ich mich mit dem Verhältnis von Privatem und Persönlichem beschäftigt habe (2.), geht es nun also um die Beziehung zwischen Privatem und Digitalisierung. Die Digitalisierung ist vergleichsweise jung und die virulenten Veränderungen des Privaten sind zahlreich und vielfältig. Ich kann die Situation deshalb nur ausschnittsweise behandeln. Zu diesem Zweck gehe ich in drei Schritten vor. Zum einen werde ich mithilfe soziologischer Theorien einen Begriff der Digitalisierung entwickeln, zum anderen werde ich zwei empirische Studien vorstellen, die die digitale Krise des Privaten verstehen helfen. Dabei ergibt sich ein Bild der digitalen Krise des Privaten als einer Krise der Kontrolle. Diese wiederum hat Folgen für die private Person, also jene Weisen persönlicher Erreichbarkeit, wie sie durch das Private formatiert werden. Die digitale Kontrollkrise betrifft dann vor allem jene Privatheit des 20. Jahrhunderts, die auf Praktiken der Zugangskontrolle aufbaut. In dem Maße, in dem diese Grundlagen der privaten Person geschwächt werden, sind alternative Modi der Personalisierung zu beobachten.

Zwei empirische Fälle helfen mir, der Krise des Privaten auf die Spur zu kommen. Es handelt sich bei beiden um öffentliche Kontroversen, in denen das Private anlässlich der Digitalisierung als unklare Angelegenheit auf unterschiedliche Weisen verhandelt wird. Der erste Fall ist die Kontroverse um den NSA-Untersuchungsausschuss (NSAUA), mit dem der 18. Deutsche Bundestag auf die Irritation durch die Snowden-Enthüllungen reagiert hat (Pittroff 2017a). Die Krise des Privaten manifestiert sich hier als *Sorge* ums Private, d.h. als eine Bereitschaft zur Bearbeitung eines Problems und als kollektive Suche nach angemessenen Lösungen. Der zweite Fall ist die *Postprivacy-Kontrover-*

se (PPK), in der die Annahme verhandelt wird, Privatheit sei nicht zu bewahren und ihr Verschwinden möglicherweise zu begrüßen (Pittroff 2018). Nicht die Sorge um Privatheit, sondern eine Kritik am Privaten ist ihr zentrales Moment. Die Auswahl der Fälle ist kontingent, aber nicht beliebig. In beiden Fällen handelt es sich um digital induzierte Krisen der Privatheit, das heißt, kontroverse Situationen, in denen anlässlich neuer digital-vernetzter Technologien und Praktiken Privatheiten infrage gestellt werden. Solche Kontroversen gibt es viele, diese beiden qualifizieren sich jedoch zum einen durch ihre relative Kompaktheit im Hinblick auf ihre Dauer und die beteiligten Akteur:innen, wodurch eine tiefgehende empirische Untersuchung möglich wird. Zum anderen unterscheiden sich die Fälle voneinander und erlauben so eine kontrastive Perspektive: Während sich der NSAUA als Ausdruck demokratischer Selbstheilungsversuche im Zentrum des deutschen Staates abspielt, dreht sich die PPK um eine randständige, aber avantgardistische Debatte, in der nach Alternativen gesucht wird.

Ich untersuche diese Kontroversen mithilfe von Ansätzen einer pragmatischen Forschungstradition, die nicht sachunabhängige politische Verfahren, sondern konkrete öffentliche Anliegen und deren Aushandlung in den Vordergrund ihrer Untersuchung stellt (Dewey 2016; Marres 2007; Latour 2007b; Lamla 2013: 91ff.). Die Frage lautet aus dieser Perspektive, welche sozialen Suchbewegungen der Problemlösung anlaufen, wie also neue Problemlagen erfasst werden und welche Lösungsstrategien infrage kommen. Eine politische Soziologie in dieser Tradition geht von sogenannten *Issues* aus, d.h. von umstrittenen Angelegenheiten – seien es Viren, Überwachungstechnologien oder Folgen der Klimakrise –, um die sich eine Öffentlichkeit von jeweils Betroffenen versammelt, um die geteilte Streitsache zu problematisieren. In meinen beiden Fällen ist das umstrittene Issue die Krise des Privaten, wobei dann soziologisch aufschlussreich ist, wie dieses allgemeine Anliegen in konkreten Kontroversen gehandhabt wird. Die verhandelte Streitsache ist dabei nie nur Thema, sondern wird in der Aushandlung in bestimmter Weise zur Existenz gebracht. Auch die Krise des Privaten ist in den folgenden Fällen nicht nur Gegenstand, sondern auch ihr Produkt. Um die Versammlungsdynamiken um das geteilte Anliegen nachzuzeichnen, nutze ich die *Theorie sozialer Welten und Arenen*, die es als »Theorie-Methoden-Bündel« (Clarke/Leigh Star: 2008) erlaubt, Kontroversen als soziale Arenen zu begreifen, in denen unterschiedliche soziale Welten in Sorge um das gemeinsame Problem aufeinandertreffen (Strauss 1978; Clarke/Leigh Star 2008: 113; Ochs et al. 2016). Die Theorie sozialer Welten und Arenen geht zurück auf Anselm Strauss, der

Gesellschaft als Ansammlung sozialer Welten begreift, die sich als kollektive Formationen jeweils entlang einer gemeinsamen Kernpraktik formieren (Strauss 1978: 122; 1993: 212ff.). Das Konzept der sozialen Welten ist verwandt mit der Idee der Praxisgemeinschaften (*communities of practice*) (Wenger 2008; Star/Ruhleder 2017).

3.2 Elemente der Digitalisierung des Sozialen

Im folgenden Teil werde ich die Digitalisierung zunächst unabhängig vom Privaten besprechen. Das heißt ausdrücklich nicht, Digitales als rein technisches Geschehen in der Umwelt des Sozialen zu untersuchen, sondern sehr wohl als soziomateriellen, kommunikativen, strukturellen und kulturellen Teil der Gesellschaft. Mein Ziel ist, Digitalisierung als eigenständige Größe zu beschreiben, die genuin digitale Qualitäten zum Sozialen beiträgt. Aus einer solchen Perspektive gilt es, digitale Technologien in ihrer technischen Wirksamkeit ernst zu nehmen und gerade deshalb nicht isoliert zu betrachten, sondern als – mal disruptive, mal geschmeidige – Elemente des Sozialen. Das bedeutet einen gewissen Abstand zu Arbeiten, die die Digitalisierung in Abhängigkeit von anderen sozialen Formen beschreiben – etwa als Funktion der Moderne (Nassehi 2019), der Singularisierung (Reckwitz 2017), der Quantifizierung (Mau 2017) oder des Kapitalismus (Staab 2019). Der Wert dieser Arbeiten sei an dieser Stelle unbestritten und auch die folgenden Überlegungen profitieren von ihren Beiträgen. Dennoch will ich mit meinen Überlegungen einen Beitrag dazu leisten, nach dem soziologischen Eigenwert der Digitalisierung zu fragen.

Die Gestalt der Digitalisierung kann ich in dieser Arbeit nicht erschöpfend behandeln. Ich will stattdessen einige Theoriepositionen in Dialog bringen, um zentrale Elemente der digitalen Transformation zu skizzieren. Dafür gehe ich das Phänomen von zwei komplementären und zusammenhängenden Richtungen an: Digitalisierung verstehe ich zum einen als Sammelbegriff heterogener *Interventionen* digitaler Technologien ins Soziale, zum anderen als spezifische *Kultur*, die diese Interventionen sowohl ermöglicht als auch beschränkt begleitet. Insgesamt kann ich Digitalisierung aus dieser Perspektive als die Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen beschreiben, die von teils vorauselenden, teils reflektierenden postdigitalen Kulturformen begleitet werden.

3.2.1 Intervention: Die Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen

Digitalisierung ist mehr als die Fortsetzung des Sozialen mit anderen Mitteln. Folgt man dem Vorschlag der Techniksoziologin Noortje Marres, zeigt sich die Digitalisierung zunächst als Intervention digitaler Technologien in Sozialität. Marres adressiert damit die instruktive Frage, in welcher Weise digitale Technologien an der sozialen Welt teilhaben (Marres 2017: 45). Die Antwort lautet: Digitale Technologien sind sozial, insofern sie Interventionen ins Soziale ermöglichen (Marres 2017: 61). Der Begriff der Intervention bezeichnet hier weder rein technische Vorgänge noch technikfreie Sozialität, sondern die soziale Existenz digitaler Technologien. Technologien – auch wenn sie neu sind – brechen nicht von außen über die soziale Welt herein, sondern sind vom Entwicklungsprozess bis hin zur alltäglichen Nutzung genuiner Teil des Sozialen – »Technologie ist folglich eher sozial als technisch« (Deleuze 2015: 60). Sie sind keine neutralen Objekte, sondern materialisierte Handlungsabläufe und Verbündete aus stabilisierten Praktiken (Latour 2018: 316). In diesem Sinne ist die Digitalisierung insgesamt keine Fortsetzung oder Intensivierung ansonsten stabiler Formen des Sozialen (Nassehi 2019), sondern immer eine Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen, die mit einem fundamentalen Wandel von Praktiken und Kategorien einhergehen kann (Marres 2017: 62).

Die Konturen dieses Ansatzes lassen sich in Differenz zu anderen Positionen konkretisieren. Marres selbst grenzt ihren Vorschlag von drei Ansätzen der Digitalisierungsforschung ab. Ich übernehme an dieser Stelle Marres nützliche Differenzierung, um den Interventionsbegriff zu schärfen sowie einen Überblick über unterschiedliche Herangehensweisen zur Untersuchung des Digitalen zu bieten. Jeder dieser Ansätze beantwortet die Frage, nach der Sozialität digitaler Technologien in spezifischer Weise. Eine erste Gruppe von *plattformzentrierten* Ansätzen stellt insbesondere auf die technischen Aspekte von Social-Media-Plattformen ab (Marres 2017: 48ff.). Digitale Technologien seien diesen Ansätzen zufolge sozial, insofern sie es ihren Nutzer:innen ermöglichen, typische soziale Handlungen und Verbindungen zu pflegen. Allerdings sind entsprechende Perspektiven stark auf Technologien konzentriert, insofern sie in ihrem Verständnis des Digitalen von den Möglichkeiten der jeweiligen Plattform ausgehen, während sie dabei die tatsächliche Nutzung vernachlässigen können. Ansätze dieser Art tendieren deshalb dazu, das Soziale technisch zu vereinfachen (vgl. etwa van Dijck 2013: 12). Zweitens werden Ansätze genutzt, die sich für *datenzentrierte* Analysen interessieren (Marres 2017: 50ff.). Sozial sind digitale Technologien hier, weil sie Daten zur Untersuchung

des Sozialen liefern. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine stark an Technik orientierte Herangehensweise, die Gefahr läuft, die Erforschung des Digitalen mit der Analyse digitaler Daten zu verwechseln und damit übersieht, dass das Soziale möglicherweise selbst verändert wird. Drittens finden sich Ansätzen, die über Plattformen und Daten hinausgehen, weil sie konstatieren, dass digitale Technologien sozial sind, wenn mit ihnen interagiert wird (Marres 2017: 54ff.). Solche *praxiszentrierten* Ansätze analysieren digitale Technologien dann hinsichtlich ihrer Nutzung sowie den Situationen, in denen diese Nutzung vollzogen wird. Hierunter fällt etwa das Konzept der synthetischen Situation der Wissenschaftssoziologin Karin Knorr Cetina (2009: 68f.). Eine so verstandene Digitalisierung geht über die bloßen Effekte digitaler Technologien hinaus und fokussiert stattdessen deren praktische Nutzung.

In Kontrast zu diesen Ansätzen positioniert Marres ihre eigene methodische und analytische Herangehensweise, die den Begriff der Intervention zentral stellt. Der Unterschied besteht eben darin, digitale Technologien als sozial zu verstehen, insofern sie Teil des Sozialen sind und so Interventionen ermöglichen (Marres 2017: 61). Was es bedeutet, Digitalisierung als Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen zu verstehen, lässt sich an Veränderungen sozialer Kategorien und Praktiken illustrieren. Wer als »Freund« gilt und was als »privat« verstanden wird, verändert sich im Zuge der Digitalisierung über technische Situationen hinaus. Eine Untersuchung aus dieser Perspektive kann dann nicht davon ausgehen, dass digitale Technologien einen authentischen Zugang zu natürlich auftretender Sozialität bieten. Es geht stattdessen darum, konzeptionell und methodisch in Rechnung zu stellen, dass es heterogene Weisen gibt, unter Beteiligung digitaler Technologien sozial zu sein (Marres 2017: 69f.). Das bedeutet letztendlich, digitale Sozialität nicht von vornherein als natürlich oder künstlich zu kategorisieren, sondern als Ergebnis von »Kuration« (Marres 2017: 69f.) zu erfassen, d.h. als Prozess der Zusammenstellung. Die Frage ist dann nur, wer oder was hier kuratiert.

Ausgehend von Marres Konzept der Intervention, mit dem die genuin soziale Existenz digitaler Technologien als eine Teilnahme am Sozialen in Rechnung gestellt werden soll, kann ich in einem nächsten Schritt mithilfe einiger Überlegungen des System- und Kommunikationstheoretikers Dirk Baecker bestimmen, in welcher Weise digitale Technologien am Sozialen beteiligt sind. Für Baecker handelt es sich bei der Digitalisierung in erster Linie um eine grundlegende Verschiebung der gesellschaftlichen Kommunikationsbedingungen: kurz gesagt die Teilnahme von Computern an der Gemeinschaft kommunizierender Wesen (Baecker 2007: 169; 2018: 59). Die

Intervention digitaler Technologien besteht also darin, dass die Sinnproduktion der Kommunikation von Maschinen mitgestaltet wird (Baecker 2018: 20). Digitalisierung ist aus dieser Perspektive, so Baecker, »die Erarbeitung und Erprobung abzählbarer und berechenbarer Daten im Medium analoger Widersprüchlichkeit für die Zwecke der Kommunikation von und mit Maschinen« (Baecker 2018: 59). Digitalisierung bedeutet also einerseits eine Datafizierung – also Umwandlung einer kontinuierlichen Wirklichkeit in diskrete Zeichen –, und andererseits die Teilnahme von Maschinen an der Kommunikation.

Die Digitalisierung ist nicht die erste Veränderung der gesellschaftlichen Kommunikationsbedingungen dieses Ausmaßes. Baecker identifiziert – im Anschluss an die luhmannsche Struktur- und Mediengeschichte (Luhmann 1998: 202ff, 609ff.) – vier Epochen, die jeweils von der Einführung eines neuen Verbreitungsmediums der Kommunikation begleitet werden. Die Erfindung der Sprache bestimmt die Stammesgesellschaft, die Schrift die Antike und der Buchdruck die Moderne (Baecker 2007: 7). In jedem dieser Fälle vervielfacht das neue Medium die Möglichkeiten der Kommunikation und erzeugt gerade dadurch neue Probleme, auf die strukturell und kulturell reagiert werden muss. So führt beispielsweise der Buchdruck zu einer Explosion kritischer Kommunikation, insofern durchgehend damit gerechnet werden muss, dass andere Kommunikationsteilnehmer:innen andere Kommunikationen aus einer anderen Perspektive lesen und schreiben (Baecker 2007: 164f.).

Mit der zunehmenden Bedeutung digitaler und vernetzter Medien wird der moderne Kritiküberschuss durch ein anderes Kommunikationsproblem ergänzt und überlagert. Die zentrale Herausforderung der digitalen Gesellschaft ist hier die »Kontrolle der Kontrolle« (Baecker 2018: 72).¹ Weil erstmals

¹ Wenn von digitalen Kontrollproblemen die Rede ist, darf auch an Deleuze: klassische Skizze der Kontrollgesellschaft gedacht werden (Deleuze 1993). Auch hier stehen Computertechnologien paradigmatisch für eine »Mutation« (Deleuze 1993: 259) des Sozialen, wobei für Deleuze – in der Tradition Foucaults – nicht Kommunikation, sondern die Frage nach der Macht die Analyse bestimmt. Der Modus der Kontrolle bezeichnet dann bestimmte Machtformen, die sich mittels digitaler Technologien dynamisch anpassen und modulieren. Deleuze: »Kontrolle ist kurzfristig« und wirkt nicht durch die Zuweisung stabiler Plätze und Grenzen, sondern durch die dynamische Modulation von Positionen (Deleuze 1993: 260f.). Die Kontrolle unterscheidet sich von ihren historischen Vorläufer:innen – wie etwa der Disziplin des 18. und 19. Jahrhunderts (Foucault 2014b) – vor allem hinsichtlich ihrer Ordnungslogik: »In der Kontrollgesellschaft ist das Wesentliche nicht mehr eine Signatur oder eine Zahl, sondern eine Chiffre« (De-

Maschinen an der sozialen Sinnproduktion der Kommunikation beteiligt sind, wird unklar, wen welche Kommunikationen erreichen. Dies schließt Probleme der Informationskontrolle ein, aber geht auch über diese hinaus, weil Sinn insgesamt nicht mehr »nur von redenden, schreibenden, druckenden, sendenden und postenden Menschen, sondern auch von registrierenden, protokollierenden, verknüpfenden und rechnenden Maschinen« (Baecker 2018: 20) produziert wird. Die alte Erkenntnis, dass das Medium die Nachricht mitformt, gewinnt mit der Digitalisierung eine neue Qualität.

Der sich daraus ergebende »Kontrollüberschuss« (Baecker 2007: 169) lässt sich als (potenziell problematische) Möglichkeit des Mitvollzugs von Kommunikation verstehen, die über zwei Seiten verfügt: Zum einen macht die Mitwirkung von Computern die Kommunikation außerordentlich gut protokollierbar und modulierbar, zum anderen ist dabei je nach Position transparent, welche Kommunikationen wie protokolliert oder moduliert werden.² Beides wird etwa als Überwachung in all ihren Formen zum Problem, wenn Staaten oder Plattformen Kommunikation »ausleiten« und mitlesen, ohne dass andere Beteiligte – in diesem Fall Bürger:innen oder Nutzer:innen – dies nachvollziehen können. Es kann aber nicht nur protokolliert, sondern auch moduliert werden, insofern nicht nur passiv mitgelesen, sondern auch aktiv mitgeschrieben wird: etwa immer dann, wenn algorithmisch arbeitende, möglicherweise lernende

leuze 1993: 258). Aktuelles Beispiel und Beleg für die Qualität der deleuzeschen Intuition liegt im Vergleich zwischen einer klassischen Bibliothek und den Warenhäusern des Onlinehändlers Amazon. Während die Bücher in einer Bibliothek in ein stabiles, semantisches System eingebunden sind, werden Amazon-Warenhäuser computergesteuert und dynamisch organisiert, ohne dass die gelagerten Dinge wiederholt am selben Platz sein müssten oder ihrer Kategorie nach angeordnet wären – Bibliotheksbücher haben Signaturen, die Gegenstände im Warenhaus Chiffren in Form von Barcodes. Im »Chaotic Storage« der Warenhäuser kann deshalb nur das ordnende Computersystem Plätze zuteilen und Menschen darüber informieren, was an welcher Stelle zu finden ist (Greenfield 2012).

2 Dieser allgemeine kommunikationstheoretische Kontrollbegriff schließt unterschiedliche Kontrollformen mit ein. So vor allem die Informationskontrolle, die dann bezeichnet, dass mitvollzogen werden kann, wo welche Informationen verfügbar sind. Individuelle Informationskontrolle meint daran anschließend die Möglichkeit, die Verfügbarkeit von Informationen individuell nachvollziehen und in der Folge regulieren zu können. Informationen verstehe ich – in Anlehnung an Gregory Batesons berühmte Definition von Information als einem »Unterschied, der einen Unterschied ausmacht« (Bateson 1983: 582) – als kommunizierte Daten.

Systeme Kommunikationen auf Grundlage zurückliegender Protokolle modifizieren, filtern oder ordnen. Das geschieht etwa, insofern die Systeme der Plattform-Betreiber:innen die Kommunikationen der Nutzer:innen in Timelines einsortieren, von »sensitive contents« bereinigen oder in entscheidenden Momenten Werbung einspielen.

Der Kontrollüberschuss kann je nach der Position im Netzwerk als Konzentration oder Mangel von Kontrolle auftreten. Gelingen und Scheitern von Kontrolle sind hier zwei Seiten derselben Medaille (Baecker 2007: 170). Die digitalen Möglichkeiten staatlicher Massenüberwachung oder die ökonomische Zentralstellung einiger Plattform-Unternehmen sind Beispiele einer digital induzierten Konzentration von Kontrolle (Ochs 2015; Dolata 2019: 189; Staab 2019: 222). Demgegenüber stehen neue Potenziale der politischen Mobilisierung und der Veröffentlichung vormals geheimen Wissens als Fälle eines digitalen Kontrollverlusts (Seemann 2014: 15; Hagendorff 2017: 69). Diese zwei Seiten des Kontrollüberschusses zeigen sich aktuell auch an einer »Dialektik des Plattformparadigmas« (Seemann 2021: 11f.), insofern digitale Plattformen unterschiedlicher Prägung – von Facebook über Twitter bis Wikileaks – neue Weisen der Verbreitung von Kommunikationen etablieren und zugleich alte unterlaufen.

3.2.2 Postdigitale Kultur: Struktur und Semantik der Kontrollkrise

Folgt man den Überlegungen Dirk Baeckers noch etwas weiter, lässt sich zeigen, in welcher Weise sich die Teilnahme digitaler Technologien an der Kommunikation niederschlägt. So kann in einem ersten Schritt eine für die digitale Gesellschaft typische Struktur identifiziert werden, die deren Kommunikationen sowohl ermöglicht als auch einschränkt (Baecker 2018: 27).³ Baecker bezeichnet diese Strukturform mit dem Begriff des Netzwerks und versucht damit einzufangen, dass die digitale Gesellschaft durch Strukturen bestimmt ist, die in der Lage sind, heterogene Elemente zusammenzuschließen.⁴ Ge-

3 Dieses Vorgehen der Identifikation eines gesellschaftlichen Strukturprinzips geht auf Niklas Luhmanns Theorie der Differenzierung sozialer Systeme zurück (Luhmann 1998: 609ff.).

4 Zur Bestimmung des Netzwerkbegriffs referenziert Baecker (2018: 36) sowohl sozial-theoretische Positionen von Bruno Latour (2010) und Harrison White (2008), als auch gesellschaftstheoretische Zeitdiagnosen wie Castells' *The Rise of the Network Society* (2010) sowie Boltanskis und Chiapellos *The New Spirit of Capitalism* (2007). Für eine ertragreiche Gegenüberstellung der netzwerktheoretischen Ansätze von Latour und

meint ist eine Netzwerklogik, deren »Elemente heterogen und nicht homogen sind, das heißt Dinge, Orte, Geschichten, Praktiken, Normen, Werte, Rollen und Institutionen ebenso betreffen können wie Menschen, Gruppen und Organisationen« (Baecker 2018: 36). Im Unterschied zum Strukturprinzip der funktionalen Differenzierung – wie es Luhmann für die moderne Gesellschaft diagnostiziert hat (Luhmann 1998: 743ff.) – missachten die Netzwerke der digitalen Gesellschaft die Grenzen und Rationalitäten klassisch moderner Teilbereiche wie Politik oder Wissenschaft und bringen stattdessen die ehemals getrennten Logiken in je spezifischen Kontexten zusammen (Baecker 2018: 44). Auch wenn ich an dieser Stelle die Reichweite dieser Diagnose nicht umfassend prüfen kann, liefert die Strukturform des Netzwerks ein erstes Konzept dafür, dass sich die Kontrollprobleme der digitalen Gesellschaft in der Verbindung des ehemals Unverbundenen äußern. Urs Stäheli beschreibt und kritisiert diese Tendenz auch als eine »Hypertrophie der Netzwerke« (Stäheli 2021: 31), die zur eigenen Grenzenlosigkeit neigen würden.

Die Strukturform des Netzwerks, so Baecker, wird begleitet von einer komplementär gedachten Kulturform, die den Strukturwandel der Kommunikation semantisch begleitet.⁵ Der Begriff der Kulturform meint allgemein »die Verdichtung eines Sinnüberschusses in eine Denkfigur, eine Idee, eine Vorstellung, die eine ganze Gesellschaft zu kultivieren vermag« (Baecker 2018: 64). Mit Luhmann gesprochen – dessen Überlegungen Baecker auch an dieser Stelle weiterspinnt – fragt das Konzept der Kulturform nach den semantischen Formen, »mit denen die Gesellschaft auf die Zunahme von Kontrollmöglichkeiten reagiert« (Luhmann 1998: 411). Für die digitale Gesellschaft schlägt Baecker zur Bezeichnung ihrer Kulturform das Konzept der Komplexität vor, d.h. die abstrakte Idee, Verbindungen seien immer selektiv und notwendigerweise unvollständig (Baecker 2018: 69).⁶ Auf diesem Weg kommt Baecker zu dem Schluss,

White vgl. Laux (2014). Für eine umfassende Kritik netzwerktheoretischer Ansätze vgl. Stäheli (2021).

- 5 Analog zu Niklas Luhmanns Unterscheidung zwischen Gesellschaftsstruktur und Semantik sollte auch das Verhältnis von Struktur- und Kulturform nicht als Einbahnstraße, sondern als wechselseitige Beziehung gedacht werden. So formuliert Luhmann: »Teils leistet die Semantik sich probeweise Innovationen, die noch nicht in das Muster strukturstützender Funktionen eingebaut sind und daher jederzeit wieder aufgegeben werden könnten. [...] Teils kontinuiert sie längst obsolete Ideen, Begriffe, Worte und verschleiert damit die Radikalität des Strukturwandels« (Luhmann 1993a: 7f.).
- 6 Der systemtheoretische Komplexitätsbegriff bezeichnet allgemein, dass nicht alle Elemente eines Systems, etwa der sozialen Welt, miteinander verbunden sein können und

die digitale Gesellschaft sei »kulturell dort ganz bei sich selbst [...], wo sie Dinge, Personen, Momente miteinander kombiniert, die nichts miteinander zu tun haben« (Baecker 2018: 70). Die Kulturform der Komplexität macht also semantisch anschlussfähig, was sich in den Netzwerkstrukturen verwirklicht, nämlich die Verbindung des Heterogenen. Die Semantik der Komplexität ist dabei ausdrücklich nicht auf digitale Technologien beschränkt, sondern wird zum kulturellen Merkmal der Gesellschaft insgesamt (Baecker 2018: 73). Im Begriffspaar der Struktur- und Kulturform bietet Baecker ein hilfreiches Grundgerüst zur Untersuchung der unterschiedlichen Formen der Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen. Davon ausgehend kann ich im Folgenden die Kultur der Digitalisierung genauer bestimmen, um am Ende besser zu verstehen, in welchen Szenarien die Teilnahme digitaler Technologien Heterogenes verbindet und Kontrollüberschüsse erzeugt.

Die Kultur der Digitalisierung zu beschreiben bedeutet vor diesem Hintergrund also jene Formen in den Blick zu nehmen, die die Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen – reflexiv oder vorauseilend – begleiten. Allgemein bezeichnet der Kulturbegriff hier die symbolische und sinnhafte Dimension des Sozialen (Reckwitz 2000: 84–89), aber auch die Prozesse ihrer Verwirklichung durch Zeichen, Praktiken, Artefakte und Institutionen (Stalder 2016: 16). Die kulturelle Bedeutungsproduktion läuft dabei stets selektiv ab – Kultur wirkt gewissermaßen als soziales Gedächtnis, als »Filter von Vergessen/Erinnern« (Luhmann 1998: 588). Teil dieses Selektionsprozesses ist, dass sich einige Semantiken und Praktiken der Kulturproduktion zu übergreifenden Mustern verdichten, die ich im Weiteren als Formen *postdigitaler Kultur* be spreche. Die Vorsilbe »post-« soll dabei nicht die Abgeschlossenheit der digitalen Transformation ausdrücken, sondern im Gegenteil markieren, dass die damit bezeichneten Kulturformen ihre Wirkung auch unabhängig von technisierten Situationen entfalten (Stalder 2016: 20; Cramer 2015: 21; Baecker 2018: 73). Dieser kulturtheoretische Digitalisierungsbegriff schließt dann Reflexionen und Einhegungen digitaler Technologien ausdrücklich mit ein, denn auch scheinbar gegen-digitale Semantiken wie »Digital Detox« werden erst im Rah-

deshalb immer selektiv verknüpft sein müssen. Luhmann bezeichnet mit Komplexität »die Notwendigkeit des Durchhaltens einer nur selektiven Verknüpfung der Elemente« (Luhmann 1998: 138). Baecker geht es um »eine Menge von Elementen [...], deren Zahl und [...] Verbindungen untereinander ausschließen, dass jedes Element mit jedem anderen verknüpft werden kann« (Baecker 2018: 74).

men einer postdigitalen Kultur sinnvoll und verständlich (Lovink 2019: 42; Stäheli 2021: 421).

An dieser Stelle lohnt es sich, Überlegungen des Kulturwissenschaftlers Felix Stalder anzuschließen, weil dieser drei verbreitete Formen postdigitaler Kultur identifiziert (Stalder 2016: 13). Diese versteh ich hier als Ausdrucksformen von Netzwerkstrukturen und Komplexitätssemantik, weil alle drei auf ihre Weise die Teilnahme digitaler Technologien am Sozialen durch neue Möglichkeiten der Verbindung ermöglichen und einhegen. Es handelt sich um verbreitete Modi postdigitaler Kultur, insofern mit ihrer Hilfe heterogene Elemente in Beziehung gesetzt werden können. Dabei treten sie sowohl als Reaktionen als auch als Katalysatoren des Kontrollüberschusses der digitalen Gesellschaft auf. In dieser Funktion vermitteln sie schließlich einen guten Eindruck davon, wie sich die Kultur der Digitalisierung in Formationen und Artefakten manifestiert. An diesen exemplarischen Feldern postdigitaler Kultur zeigt sich, wie die soziale Teilnahme digitaler Technologien ehemals Unverbundenes verbinden und Kontrollprobleme erzeugen kann.

Eine erste postdigitale Kulturform beobachtet Stalder in Prozessen der *Gemeinschaftlichkeit* (Stalder 2016: 130). Damit sind keine Wiedergänger:innen traditioneller Gemeinschaften gemeint, sondern kollektive Formationen, die einen informellen Austausch rund um ein Praxisfeld pflegen und das gemeinsame Ziel verfolgen, in diesem Feld neue Wissens- und Handlungsmöglichkeiten zu etablieren (Stalder 2016: 136; vgl. auch Reckwitz 2017: 261). Angestoßen durch neue Möglichkeiten der Kommunikation wie Foren, soziale Medien oder Chat-Gruppen verbinden sich hier Personen, die ansonsten nichts miteinander zu tun haben, rund um eine gemeinsame Praxis. Die Mitglieder begegnen sich dabei üblicherweise nicht als Rollenträger:innen, sondern persönlich, d.h. ganz im Sinne der oben vorgestellten Sozialtheorie, als potenziell hochaufgelöste Personen (Stalder 2016: 143). Personalisierung und Vergemeinschaftung fallen in diesen Kollektiven dann zusammen und wirken als Steigerungsverhältnis (Stalder 2016: 141). Diese postdigitalen Praxisgemeinschaften sind keineswegs alle politisch im engeren Sinne, aber sie können aus staatlicher Perspektive Kontrollprobleme erzeugen, wenn es sich bei der geteilten Praktik um politischen Aktivismus handelt. Für viele unterschiedliche Proteste – von Belarus über Hongkong bis Washington – sind Smartphone-Apps und Chat-Plattformen integral. Aber auch Fan-Communities – um ein weniger politisches Beispiel zu nennen – haben in den letzten Jahren unerwartete kollektive Kräfte entfaltet.

Eine zweite kulturelle Form der Digitalisierung findet Stalder in spezifischen Methoden der Kulturproduktion, die er im Begriff der *Referenzialität* zusammenfasst (Stalder 2016: 97). Gemeint sind all jene Verfahren, denen bestehende Kulturprodukte als Material dienen, um aus ihnen neue Bedeutung zu generieren. Auch Andreas Reckwitz attestiert der postdigitalen Kultur solche »Techniken der Rekombination und Rekontextualisierung« (Reckwitz 2017: 242). Mithilfe von Computern als Kopiermaschinen schlechthin und ihrem Zusammenschluss zu einem weltumspannenden Netzwerk wird eine referenzielle Kulturproduktion und die Verbindung des Unverbundenen nicht nur extrem vereinfacht, sondern zum neuen Standard. Das erweist sich bekanntermaßen aus Sicht eines ökonomisch motivierten Urheberrechts als Kontrollproblem, ist auf der anderen Seite aber die kulturelle Grundlage für die Kontrollmacht bildzentrierter Plattformen wie Youtube oder Tiktok, wo die Reaktion auf und der Remix von anderen Medienprodukten einen erheblichen Teil der sogenannten Inhalte ausmacht.

Eine dritte Kulturform der Digitalisierung identifiziert Stalder in den automatisierten Entscheidungsverfahren der *Algorithmizität*, d.h. in maschinellen Methoden der Sortierung und Präsentation von Informationen (Stalder 2016: 182). Die wachsende Fähigkeit von Computern eigenständig Zeichen zu prozessieren und aus den Ergebnissen zu lernen, hat neue Weisen der Herstellung sinnhafter Zusammenhänge hervorgebracht. Hier darf man zuerst an Anwendungen unter dem Label Big Data denken, die durch die Verknüpfungen heterogener Datenquellen für ganz unterschiedliche Bereiche – Krankheitsprävention, Verbrechensbekämpfung, Wahlbeeinflussung – neue, bessere Erkenntnisse versprechen. Zum Kontrollproblem wird das so gewonnene Wissen und die daraus abgeleiteten Entscheidungen, wenn diese privatwirtschaftlich oder staatlich monopolisiert werden oder mit anderen Wissensformen in Konflikt geraten.

3.2.3 Kontrolle der Kontrolle

Mein Ziel in diesen einleitenden Kapiteln war es, einige konzeptionelle Elemente der Digitalisierung des Sozialen herauszuarbeiten, um für die folgenden Kontroversenanalysen ein grundlegendes Verständnis über die Wirkungsweisen und Effekte der Digitalisierung zu erlangen. Dafür habe ich vor allem zwei komplementäre Perspektiven verfolgt, um Digitalisierung einerseits als Ansammlung heterogener Interventionen digitaler Technologien in die soziale Welt, andererseits als postdigitale Kultur zu verstehen, die

diese Interventionen ermöglicht und reflektiert. Eine Krise der Kontrolle von Kontrolle hat sich dabei als ein allgemeiner, aber entscheidender Effekt der Digitalisierung erwiesen, dem es in den folgenden empirischen Fallstudien nachzuspüren gilt. Grundsätzlich gesprochen sind Kontrollprobleme relevant, die sich aus der Teilnahme digitaler Technologien an der Kommunikation ergeben und zur Folge haben, dass der Nachvollzug von Kommunikation prekär wird. Interessant ist dabei aber eben auch, welche postdigitalen Kulturformen die Kontrollprobleme befördern oder hemmen. In jedem Fall liegt der Fokus im Folgenden auf der Frage, was diese Prozesse für das Private bedeuten.

3.3 Sorge um Privatheit: Der NSA-Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages (NSAUA)⁷

3.3.1 Intro: Der NSAUA als Sorge um Privatheit

Der NSA-Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages (NSAUA) ist für meine Arbeit als konkreter Ausdruck der Krise des Privaten im 21. Jahrhundert von Bedeutung. Die folgende Kartografie der Aushandlungen rund um den Ausschuss wird zeigen, dass sich die Krise hier als spezifische *Sorge um Privatheit* im Zuge der Digitalisierung äußert, d.h. der Fall dreht sich um die Frage, wie der Krise des Privaten angemessen begegnet werden kann. Diese kollektive Sorge wird angefacht durch die Veröffentlichungen des Whistleblowers Edward Snowden im Jahr 2013, durch die eine neue Qualität staatlicher Überwachung in der Öffentlichkeit präsent wird. In Reaktion setzt der 18. Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss ein, der sich mit den Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste und der Beteiligungen deutscher Institutionen an diesen Aktivitäten beschäftigen soll, um gegebenenfalls Empfehlungen zum Schutz des Privaten auszusprechen.⁸

Wie in der Einleitung dieses Teils angesprochen folge ich für die Untersuchung des NSAUA einer pragmatistischen Tradition, die von öffentlichen

⁷ Teile dieses Textes sind auch an anderer Stelle erschienen (Pittroff 2017a).

⁸ Der Ausschuss wird auf der Webseite des Bundestages auch als »1. Untersuchungsausschuss (»NSA«) oder »erster parlamentarischer Untersuchungsausschuss des 18. Bundestages« bezeichnet (Deutscher Bundestag o.J. a). Das Gremium wird außerdem als »Geheimdienst-Untersuchungsausschuss« oder »NSA/BND-Untersuchungsausschuss« geführt (Grünen-Fraktion 2016).

Problemen und deren kontroverser Aushandlung ausgeht (Dewey 2016; Marres 2007; Latour 2007b). Ausgangspunkt meiner Analyse ist deshalb ein *Issue*, also eine umstrittene Angelegenheit, um die sich Betroffene und Interessierte versammeln, um das geteilte Anliegen zu problematisieren und mitzuformen. Um die konstituierende Kontroverse rund um das NSAUA-Issue der Analyse zugänglich zu machen, kartografiere ich die Aushandlungen mithilfe der Theorie sozialer Welten und Arenen (Venturini 2010; Clarke/Leigh Star 2008). So kann ich die Kontroverse um das Issue als soziale Arena verstehen, in der diverse soziale Welten aufeinandertreffen, um das geteilte Problem zu bearbeiten. Das Issue, das in der NSAUA-Arena unterschiedliche Welten zusammenbringt, ist eine Sorge um Privatheit, also die Frage, wie auf die Krise des Privaten reagiert werden kann und soll.

Dass die NSAUA-Arena eine gewisse Form der Sorge ausdrückt, wird aus den Konstitutionsbedingungen von Untersuchungsausschüssen ersichtlich. Auch wenn das Issue des NSAUA zu keinem Zeitpunkt vollkommen klar umrissen ist, markiert doch schon die bloße Existenz des Ausschusses eine gewisse Einigkeit darüber, dass ein öffentliches Problem aufgetaucht ist und als solches umsorgt werden muss. Untersuchungsausschüsse des deutschen Bundestages werden fallbezogen und außerordentlich einberufen. Sie sollen es der zentralen Institution der deutschen Demokratie ermöglichen, besondere Sachverhalte zu prüfen, »insbesondere Vorgänge, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen und die auf Missstände hinweisen« (Deutscher Bundestag 2009: 1).⁹ Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses folgt keinem Automatismus, sondern ist Ergebnis einer Problemwahrnehmung und Initiative durch Teile der Abgeordneten des Bundestages. Grundsätzlich können Untersuchungsausschüsse von einer Minderheit des Bundestages einberufen werden und gehen in der Regel von der Opposition aus. Im Fall des NSAUA wurde die Einsetzung von allen vier im Bundestag dieser Legislaturperiode vertretenen Fraktionen (Union, SPD, Grüne, Linke) beschlossen – allerdings erst nach längeren, größtenteils nicht öffentlichen Verhandlungen. Es bestand demnach nicht nur unter den Oppositionsparteien, sondern über alle Fraktionen hinweg eine immer noch umstrittene, aber minimale Einkunft

⁹ »Untersuchungsausschüsse [...] haben die Aufgabe, politische und bürokratische Missstände in der Regierung, im Bundestag und in der Verwaltung zu prüfen und aufzuklären. [...] Da der Untersuchungsgegenstand meist im Zuständigkeitsbereich der Exekutive liegt, sind Untersuchungsausschüsse vor allem ein Instrument zur punktuellen Kontrolle der Regierung« (Deutscher Bundestag o.J. b).

darüber, dass ein Problem besteht, das vom Bundestag angegangen werden sollte.

So nimmt das allgemeine Issue der Krise des Privaten im Falle des NSAUA eine konkrete Gestalt an: Die Kontroverse des NSAUA dreht sich nicht nur um die Frage, inwiefern das Private in einer Krise steckt, sondern mehr noch um die Suche nach angemessenen *Formen der Sorge* in dieser Situation. Es geht nicht mehr nur im Sinne einer Krise darum, einen problematischen, aber noch offenen Wendepunkt anzugehen, sondern um die Notwendigkeit und Bereitschaft zur Bearbeitung eines Problems.¹⁰ Damit ist keineswegs alles geklärt, sondern im Gegenteil noch offen, welche heterogenen Formen der Sorge sich im Laufe der Kontroverse entfalten, d.h. welche unterschiedlichen Arten und Weisen der Bereitschaft zur Bearbeitung des Problems. Diese werte ich als Marker für die Gestalt der aktuellen Krise des Privaten. Der NSAUA und seine Kontroverse drehen sich allerdings nicht ausschließlich um Privatheit, sondern immer auch um mehr oder weniger verwandte Probleme, etwa die Grenzen staatlicher Überwachung oder die Zukunft der Demokratie. Ich kann jedoch nicht alle Streitfälle zugleich abbilden und konzentriere mich deshalb auf die Formen der Sorge um Privatheit. Diese Perspektive schließt dann aber auch Formen der Sorge ein, die mit Privatheit konkurrieren.

Eine wichtige erste Wegmarke auf der Suche nach der angemessenen Form der Sorge ist der im März 2014 beschlossene Einsetzungsantrag des Ausschusses (Deutscher Bundestag 2014a). Nur wenige Kontroversen verfügen über ein offizielles Dokument, das in ähnlicher Weise den Anspruch erhebt, das zu behandelnde Problem minutiös zu umreißen. Entsprechend ist schon der Einsetzungsantrag des NSAUA Ergebnis einer »doch sehr aufgeheizten Debatte« (Deutscher Bundestag 2014b). Die Existenz dieses Antrags darf zwar nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch nach der Einsetzung des NSAUA Uneinigkeiten über Aufgaben und Befugnisse fortbestehen. Nichtsdestotrotz

10 Der hier verwendete Sorge-Begriff ist inspiriert von Diskussionen um den schillernden Begriff *Care* in den feministischen Technosciences (vgl. etwa Sørensen/Schank 2017: 423). Zwar wird diese Untersuchung nicht allen Vorschlägen der Debatte gerecht werden können, übernimmt von ihr aber den Impuls einer Verschiebung des Konzepts der »Dinge von Belang« (Latour 2007a: 21), welche ich hier als Issues eingeführt habe. Der Sorge-Begriff markiert dann nicht nur politische Interessen, sondern eine gewisse Verpflichtung und Bereitschaft zum Handeln (Puig de la Bellacasa 2011: 89f.), sowie Momente der Beunruhigung und Erschütterung (Murphy 2015: 5). Der Begriff markiert nicht zuletzt die Anerkennung der Unmöglichkeit einer gänzlich unpolitischen Analyse.

lohnt sich zur Einführung ein Blick auf diese formale Aufgabenbeschreibung. Laut Antrag soll die Frage untersucht werden, ob Nachrichtendienste der Five-Eyes-Staaten (Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten) Daten »von, nach und in Deutschland« erfasst haben und »inwieweit Stellen des Bundes [...] von derartigen Praktiken Kenntnis hatten [oder] daran beteiligt waren« (Deutscher Bundestag 2014a). Der NSAUA soll sich also mit zwei Problemen beschäftigen: mit den Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste einerseits und der Beteiligung deutscher Stellen an diesen Aktivitäten andererseits. Dazu kommt ein dritter Aufgabenkomplex, der deutlich macht, inwiefern der Ausschuss Ausdruck einer Sorge um Privatheit ist. So soll das Gremium klären, »ob Empfehlungen zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der informationellen Selbstbestimmung [und] der Privatsphäre [...] geboten sind« (Deutscher Bundestag 2014a). Die Formulierung lässt zwar noch offen, ob Handlungsbedarf besteht, aber die Tatsache, dass es das Thema so explizit in den Kompromissantrag geschafft hat, macht klar, dass sich in der Arena eine Sorge um Privatheit entfaltet. Darüber hinaus nimmt die Sorge eine erste Form an: Die Besorgnis richtet sich auf den Schutz der informationellen Selbstbestimmung, also die verfassungsrechtliche Gestalt der Privatheit der Kontrolle, wie ich sie oben für das 20. Jahrhundert beschrieben habe. So konstituiert der Einsetzungsantrag, dass die neue Qualität staatlicher Überwachung als Sorge um Privatheit wahrgenommen wird. Wie sich diese Sorge im Laufe der Kontroverse stabilisiert oder transformiert, soll die folgende Kartografie zeigen.

Zu diesem Zweck beschreibe ich im nächsten Kapitel (3.3.2.) die sozialen Welten der NSAUA-Arena. Ziel ist ein grundlegendes Bild der »Topologie« der Kontroverse, d.h. ihrer Möglichkeiten und Limitierungen. Die Arena ist durch ein hohes Maß an Formalisierung geprägt, welches einigen wenigen Welten einen Großteil an Zugängen und Möglichkeiten gewährt. Dennoch stoßen auch die weniger privilegierten Welten in diesem Terrain Verschiebungen an, insbesondere wenn sie Kompromisse mit vergleichsweise einflussreicheren Welten erzielen. Zentral ist in diesem Kapitel die Frage, welche Formen der Sorge die einzelnen Welten äußern und wie dabei das Private konstituiert wird. Im darauffolgenden Kapitel (3.3.3.) nehme ich entlang einiger zentraler Ereignisse der Kontroverse eine verlaufsorientierte Perspektive ein und verfolge so die Transformationen der Sorge in der Arena. Während ich zunächst das Gelände erkundet habe, rekonstruiere ich hier, welche Bewegungen das Issue in diesem Raum vollzieht. In einem Schlusskapitel (3.3.4.) fasse ich schließlich zusammen, was die Kartografie des NSAUA-Issues über die aktuelle *Krise der Privat-*

heit verrät. Die unterschiedlichen Formen der Sorge markieren grundlegende und wiederkehrende Krisenpunkte, die typisch sind für die aktuelle Krise des Privaten.

3.3.2 Topologie der Arena: Die sozialen Welten

In diesem Kapitel werde ich die wichtigsten sozialen Welten der Arena vorstellen. Eine solche Aufstellung ermöglicht einen ersten Überblick über die Möglichkeiten und Limitierungen der Kontroverse. Analog zur Topologie eines Landstrichs wird dies den sozialen Raum umreißen, in dem sich jene Verschiebungen ereignen, die Gegenstand des nächsten Kapitels sind. Die vorgestellten sozialen Welten bringen jeweils spezifische Formen der Sorge in die Arena ein. Unabhängig von den Aushandlungen sind diese zwar noch allgemein, es wird dennoch helfen, die grundlegende Ausrichtung der beteiligten sozialen Welten in dieser Hinsicht zu kennen, bevor ich den Verlauf der Kontroverse und die damit verbundenen Transformationen des Issues verfolge.

Die Kontroverse um die angemessene Form der Sorge um Privatheit ist nicht nur für die direkt im Ausschuss aktiven Politiker:innen relevant, und die untersuchte Arena ist nicht identisch mit der formalen Institution des Ausschusses. Meine oben eingeführte Methodologie weitet den Blick über traditionelle politische Strukturen hinaus. An dieser Stelle hilft insbesondere die Theorie sozialer Welten, empirisch beobachtbare Positionen und Praktiken beteiligter Akteur:innen von individuellen Personen zu abstrahieren und als Teil kollektiven Handelns zu verstehen (Clarke 2012: 148). So kann ich die soziale Ökologie (Clarke/Leigh Star 2008) des formalen Ausschussgeschehens in die Analyse einbeziehen, ohne die empirische Pluralität der Kontroverse allzu sehr zu vernachlässigen.

In der Arena zu Hause: Die Welten des Parlaments, der Opposition und der Regierung

Formal besteht der NSAUA aus acht Abgeordneten und ebenso vielen Stellvertreter:innen. Entsprechend der Kräfteverhältnisse des 18. Bundestages gehören von diesen 16 Personen acht zur Fraktion der CDU/CSU, vier zur SPD und jeweils zwei zu den Fraktionen der Opposition der Parteien »Die Grünen« und »Die Linke«. Darüber hinaus sind wechselnde Vertreter:innen der Bundesregierung und der Ministerien in Sitzungen anwesend, teils mit Rederecht (Biermann 2015a). All diese Personen repräsentieren die drei zentralen Welten der

Arena: Die Welt des Parlaments, die Welt der Opposition und die Welt der Regierung. In der stark formalisierten NSAUA-Arena verfügen diese drei Welten über privilegierte Zugänge und Möglichkeiten, über die andere beteiligte Welten nicht verfügen. In diesem Sinne sind die Welten des Parlaments, der Opposition und der Regierung in der Arena »zu Hause«.

Die *Welt des Parlaments* ist in der Arena durch alle 16 Abgeordneten und Mitglieder des Ausschusses vertreten. Die Welt und ihre Praktiken sind einerseits formalisierten Abläufen verpflichtet; insbesondere Dokumente wie Sitzungsprotokolle und Anträge zeugen von streng geregelten Routinen. Andererseits sind informelle Praktiken von Bedeutung; die Akteur:innen des Parlaments folgen nicht nur bürokratischen Verfahrensregeln, sondern sind auch an einer kollegialen Zusammenarbeit interessiert. Auch Mitglieder unterschiedlicher Fraktionen sind Kollegen:innen in der Welt des Parlaments und in diesem Sinne der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss verpflichtet. Die interfraktionelle Verpflichtung der Welt des Parlaments zeigt sich etwa am ambivalenten Verhalten des Ausschuss-Vorsitzenden Patrick Sensburg, der als Ausschussmitglied einerseits und Angehöriger der Regierungsfaktion andererseits sowohl der Welt des Parlaments als auch der der Regierung verpflichtet ist. So agiert er teils gegen die Interessen der Regierung seiner Parteigenoss:innen, um sich für die Rechte des Ausschusses einzusetzen (vgl. Kempmann/Pinkert 2015). Sensburg beschreibt die Zusammenarbeit wie folgt: »Der Ausschuss hat [...] eine relativ überschaubare Größe. Da lernt man sich gut kennen. Das Zwischenmenschliche passt. Sicher hat jeder seine Position, aber man schätzt einander unter Kollegen« (Sensburg 2015). Auch eigene ethnografische Beobachtungen¹¹ bestätigen – insbesondere in den Ausschusspausen – einen vertrauten und kollegialen Umgang über Fraktionsgrenzen hinweg. Schließlich ist nicht zuletzt die durch alle Fraktionen beschlossene Einsetzung des Ausschusses ein Zeichen des geteilten Interesses der Parlamentswelt an der Bearbeitung des Issue (Deutscher Bundestag 2014a, 2014b: 1816–1828). Dafür muss nicht vollständig geklärt sein, worauf der Ausschuss genau abzielt. Es genügt die Verpflichtung zu verfahrenstreuer und kollegialer Arbeit im Rahmen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. In all dem konstituiert sich in der Welt des Parlaments eine spezifische Form der Sorge. Insbesondere die interfraktionelle Einsetzung des Ausschusses ist prägnanter Ausdruck dieser Art der Besorgnis. Die Parlamentswelt erkennt die Existenz

¹¹ Durchgeführt im Rahmen von zwei öffentlichen Sitzungen des NSAUA am 17.03.2016 sowie am 12.05.2016 in Berlin.

eines Problems an und zeigt sich bereit, dieses im Rahmen formeller Verfahren und mit den Mitteln kollegialer Zusammenarbeit anzugehen. Die Sorge der Welt des Parlaments richtet sich auf Verfahren und Kollegialität, wobei die Bedrohung der Privatheit entsprechend als ein Problem erscheint, das in diesem Modus bearbeitet werden muss.

Die *Welt der Opposition* wird repräsentiert durch die vier Vertreter:innen der Fraktionen »Die Grünen« und »Die Linke«. Die Praktiken der Welt ziehen darauf ab, Entscheidungen von Regierung und Regierungsfraktionen zu problematisieren. In der NSAUA-Arena zeichnet sich die Welt der Opposition durch eine enge Zusammenarbeit der beiden Oppositionsfraktionen und durch das gemeinsame Ziel der öffentlichen Kritik der Regierung aus. Untersuchungsausschüsse sind insgesamt eine gute Gelegenheit, Verfehlungen und Widersprüche der Regierung öffentlich relevant zu machen. Prägnantes Beispiel für dieses Interesse der Opposition ist der intensive Einsatz für die Einladung des Whistleblowers Edward Snowdens als Zeugen. Eine Person aus dem Umfeld der Opposition nennt in einem von mir geführten Interview als besonderen Misserfolg ihrer Arbeit, dass es nicht gelungen sei, Snowden persönlich vor dem Ausschuss zu vernehmen: »Besonderer Misserfolg ist klar: dass man es bislang nicht geschafft hat [...] den Schlüsselzeugen (gemeint ist Snowden, F. P.) [...] nach Deutschland zu bekommen«. Unabhängig davon, wie wertvoll Snowden als Informationsquelle für den Ausschuss wäre, ist ein zentraler Grund für die Bemühungen der Opposition sicher auch die zu erwartende öffentliche Aufmerksamkeit, sollte Snowden persönlich zu Gast sein. Snowden ist einerseits Symbol für eine regierungskritische Praxis, die verfassungs- und menschenrechtlichen Werten verpflichtet ist (vgl. Digitalcourage 2014). Andererseits ist es hinsichtlich der Beziehungen zu den USA schwer vorstellbar Snowden in Deutschland staatlichen Schutz zu gewähren. Gerade deshalb bietet der Streit die Chance, Begrenzungen und Widersprüche der Regierung öffentlich vorzuführen. So hat die Opposition sogar gemeinsam eine Klage angestrengt, um die Einladung Snowdens zu erzwingen (Linksfraktion 2016).

Mittel oppositioneller Kritik ist häufig der Bezug auf verfassungs- und menschenrechtliche Werte. Martina Renner, Obfrau für »Die Linke«, sagt: »Es geht um die Zukunft unserer Grundrechte in einer digitalisierten Welt. [...] Deshalb ist es für uns alleroberstes Ziel, dass der Untersuchungsausschuss so transparent und öffentlich wie möglich tagen und arbeiten wird« (Deutscher Bundestag 2014b: 1819). Konstantin von Notz, Obmann für »Die Grünen«, sagt: »Seit knapp einem Jahr erleben wir den größten Überwachungs- und Geheimdienstskandal aller Zeiten. Die Erkenntnisse, die wir bis heute einzig

und allein dem Whistleblower Edward Snowden zu verdanken haben, stehen für die Kernschmelze von Rechtsstaatlichkeit und für die Erosion der Werte Europas und der gesamten freien Welt« (Deutscher Bundestag 2014b: 1821). Ebendiese Werte haben dann auch ihren Weg in den Einsetzungsantrag des Ausschusses gefunden; so soll geprüft werden, ob Empfehlungen »zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der informationellen Selbstbestimmung, der Privatsphäre, des Fernmeldegeheimnisses und der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme« (Deutscher Bundestag 2014a) geboten sind. Auch die Welt der Opposition legt also eine spezifische Form der Sorge an den Tag. Diese richtet sich im Unterschied zum Parlament nicht auf Verfahren und Prozesse, sondern auf die Wahrung demokratischer Grundwerte. Privatheit wird entsprechend als bedrohtes Grundrecht im Sinne der informationellen Selbstbestimmung formiert.

Die *Welt der Regierung* wird in der Arena durch Vertreter:innen der Bundesregierung und der Ministerien repräsentiert. Aber auch jene Ausschussmitglieder, die den Parteien der Regierungskoalition (CDU, CSU, SPD) angehören, sind der Welt der Regierung verpflichtet. Die Welt ist bemüht, einen eigenverantwortlichen Handlungsbereich zu bewahren, der der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Die Bundesregierung hat einen grundgesetzlichen Anspruch auf einen »Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung« (auch »Arkanbereich«), der verstanden wird als »ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Exekutive« (Wissenschaftliche Dienste 2006: 2). Allerdings sind die Grenzen des Arkanbereichs nicht klar umrisse und müssen entsprechend fallspezifisch verhandelt werden: »Die Frage, ob die Herausgabe von Informationen [...] die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung beeinträchtigen, kann nicht pauschal beantwortet werden« (Wissenschaftliche Dienste 2006: 4). In der NSAUA-Arena äußert sich dieses Interesse der Regierung in Form von Geheimhaltung und Opazität.

Einschlägiges Beispiel für diese Haltung der Regierung ist ihr Repräsentant im Ausschuss, der Regierungsdirektor des Bundeskanzleramtes, Philipp Wolff. Der Journalist Kai Biermann, der den Ausschuss intensiv beobachtet, wertet Wolff als typischen Repräsentanten der Regierungsposition: »In seiner Kompromisslosigkeit ist Wolff der sichtbare Ausdruck einer Haltung, die nicht politisch denkt, sondern bürokratisch. Das Kanzleramt wähgt nicht ab, wie groß der politische Schaden einer Äußerung wäre und wie groß der gesellschaftliche Nutzen wäre, den eine Aufklärung bringen würde. Gesetz ist Gesetz und geheim bleibt geheim. Und was geheim ist, bestimmt allein die Regierung. Sie legt die Regeln fest. Wolffs Haltung kennt daher nur eine Richtung: so wenig

wie möglich preisgeben» (Biermann 2015a). Die Welt der Regierung hat also in erster Linie andere Sorgen: Was im Ausschuss getan werden kann und soll, ist Ergebnis von Kompromissen zwischen konkurrierenden Interessen, wobei die konkrete Abwägung von der Regierung selbst getragen wird und nicht immer transparent sein kann. Die Sorge der Welt der Regierung hat die Form arkaner Abwägung und so wird auch Privatheit zu einem Problem neben anderen.

Die Dreierkonstellation der Welten des Parlaments, der Opposition und der Regierung ist entscheidend für die grundlegende Topologie der Arena. Während die Interessen der Welten der Opposition und des Parlaments vereinbar sind, verfolgt die Welt der Regierung weniger kompatible Ziele. In dieser Situation fällt gerade jenen Ausschussmitgliedern eine Schlüsselrolle zu, die der Regierungskoalition angehören. Sie sind sowohl der Welt der Regierung als auch der Welt des Parlaments verpflichtet und deshalb teils durch widerstreitende Interessen blockiert. Während die Parlamentswelt an einer produktiven Ausschussarbeit interessiert ist, legt die Regierungswelt Wert auf Wahrung ihres Arkanbereichs. Die ambivalente Position der Koalitionsvertreter:innen beschreibt eine Person aus dem Umfeld der Opposition in einem von mir geführten Interview so: »Natürlich ist es so, dass man als regierungsstellende Fraktion ein Stück weit, und das ist eben in diesem Untersuchungsausschuss sehr gut zu beobachten, immer in der Versuchung ist, die Arbeit der eigenen Bundesregierung nicht an den Pranger zu stellen. [...] Wir würden uns wünschen, dass man auch aufseiten von Union und SPD [...] mit breiteren parlamentarischen Schultern an die Sache rangeht und sagt: wir sind nicht die Regierung, wir sind das Parlament, unsere Aufgabe ist es aufzuklären, unsere Aufgabe ist, die Dienste zu kontrollieren. [...] Eine weitgehende interfraktionelle Zusammenarbeit [...] findet nicht statt, sondern es ist dieses klassische Spiel«.

In dieser Situation kann sich die Kompatibilität zwischen Parlament und Opposition nur eingeschränkt entfalten. Auf den formalen Anspruch eines Untersuchungsausschusses hat diese Konstellation einen lähmenden Effekt, insofern die Welt der Regierung Praktiken der mehr oder weniger öffentlichen Prüfung und Aufklärung ablehnend gegenüber steht. So sind dann bestimmte Formen der Sorge wie Transparenzansprüche, parlamentarische Kontrollkapazitäten oder die reflexive Prüfung und Reformierung von Routinen von vornherein gehemmt. Diese Art der Lähmung muss jedoch nicht bedeuten, dass in der NSAUA-Arena keine produktive Arbeit am geteilten Problem geschieht. Erst im nächsten Kapitel und entlang einschlägiger Ereignisse im Laufe der Kontroverse zeigt sich, welche Formen der Sorge wie Anklang finden.

Zuvor stelle ich aber einige weitere soziale Welten aus der Peripherie der Arena vor.

In der Arena zu Gast: Die Welten der Nachrichtendienste, der Netzpolitik, der Nachrichten und der Rechtsanwendung

Die Welten der Nachrichtendienste, der Netzpolitik, der Nachrichten und der Rechtsanwendung arbeiten in der Peripherie des NSAUA, insofern sie über weniger Zugang zu Informationen und kaum formelle Entscheidungskompetenzen verfügen. Sie sind »zu Gast« in der Arena, aber nichtsdestotrotz relevant, weil ihre Einsätze die Beschränkungen des NSAUA-Issues ausloten und ausweiten können. Ebenso wie im Fall der oben eingeführten Welten des Zentrums lassen sich auch hier grundlegende Positionen der Sorge um Privatheit identifizieren.

Eine Sonderstellung genießt die *Welt der Nachrichtendienste*. Sie wird in der NSAUA-Arena repräsentiert durch Vertreter:innen verschiedener deutscher und ausländischer Behörden. Fast alle Vertreter:innen von Geheimdiensten im Ausschuss sind Mitarbeiter:innen deutscher Dienste.¹² Die Arbeit des NSAUA wird von den Repräsentant:innen der Nachrichtendienste teils als Behinderung empfunden (Zeit Online 2016), teils als willkommener Impuls für Reformen (Biermann 2015b). Letzteres aber weniger im Sinne einer strengerer Kontrolle durch Regierung oder Parlament, sondern in Form einer materiellen oder personellen Stärkung (Biermann 2015b). Die Welt ist Praktiken der Informationsgewinnung verpflichtet, während ihre eigene Arbeit möglichst unbeobachtet bleiben soll. Michael Hayden, ehemaliger Direktor der NSA und CIA, beschreibt das Interesse von Nachrichtendiensten folgendermaßen: »Henry Kissinger hat einmal gesagt: Es gibt keine befreundeten Geheimdienste – es gibt nur die Geheimdienste befreundeter Nationen. Es geht nicht darum, ob jemand »gut« oder »böse« ist. Es geht um Inhalte. Und die holen wir uns« (Hayden 2016).

Dieses Ziel passt vor allem innerhalb desselben Nationalstaates zur Praxis der Regierungswelt, die eine Zone der exekutiven Eigenverantwortung

¹² Keith Alexander und Michael Hayden, beide ehemalige Direktoren der US-amerikanischen NSA, befinden sich zwar auf der Zeug:innen-Liste des Ausschusses, waren aber nie anwesend. Ausgesagt haben William Binney, Thomas Drake und Thomas Andrew Blake; alle drei sind ehemalige Mitarbeiter der NSA, als Whistleblower bekannt und entsprechend kritisch gegenüber den Praktiken der NSA. Sie können deshalb zwar als Informanten, nicht aber als Repräsentanten der Welt der Nachrichtendienste gelten.

pflegt. Dort sind die Praktiken der Nachrichtendienste ein paradigmatisches Beispiel für Operationen im »nicht ausforschbaren [...] Handlungsbereich der Exekutive« (Wissenschaftliche Dienste 2006: 2). So findet die Welt der Nachrichtendienste in der Regierung eine mächtige Alliierte und Fürsprecherin in der Arena. Dies gilt teils auch transnational: Die deutsche Regierung schützt in erster Linie die deutschen Dienste, aber auch die US-amerikanischen, insofern diese in wertvolle Kooperationen mit deutschen Stellen eingebunden sind. Die Allianz dieser beiden Welten darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nachrichtendienstliche Welt sich gegenüber benachbarten Welten abzuschotten versucht. Wie sehr etwa der BND an Abschottung interessiert ist, hat die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff in einem Bericht festgehalten: »Der BND hat meine Kontrolle rechtswidrig mehrfach massiv beschränkt. Eine umfassende, effiziente Kontrolle war mir daher nicht möglich« (Deutschlandfunk 2016; Biermann 2016a). Auch Christian Flisek, Obmann der SPD, beschwerte sich im Ausschuss über »das ›Drei-Affen-Prinzip‹ des BND, nichts hören, sehen und sagen zu wollen« (Biermann 2015b).

Während diese Abschottungsstrategie in der Regel Kompromisse behindert, fungiert sie in der Beziehung zur Welt der Regierung als Grundlage der Kooperation: Die verantwortlichen Aufsichtsinstanzen in Regierung und Bundeskanzleramt profitieren auch davon, nicht über potenziell rechtswidrige Praktiken des BND informiert zu sein, insofern sie beim Bekanntwerden eine Duldung oder Unterstützung solcher Praktiken plausibel leugnen können (Kurz 2016; Biermann 2017a, Biermann 2017b). Bundeskanzlerin Angela Merkel sagt im NSAU: »Ich wurde davon nicht informiert. Das, was sie von mir hören können, ist, was ich wusste. Und ich wusste davon nichts« (Biermann 2017b). Diese Distanz zwischen Regierung und Nachrichtendiensten ist etwa als »Need-to-know-Prinzip« institutionalisiert. Ein Mitarbeiter des BND beschreibt das Prinzip im Ausschuss folgendermaßen: »Das ist zumindest ein sehr lange und sehr intensiv im BND [...] geprägter Begriff, wo es eine Art Abschottung gab und letztendlich sehr intensiv nur diejenigen Leute an Informationen beteiligt wurden, die tatsächlich mit dem Vorgang etwas zu tun hatten« (Wikileaks 2015a: 48; Netzpolitik.org 2015).

Gleichzeitig werden innerhalb der Welt der Nachrichtendienste transnationale Kooperationen gepflegt. Die Zusammenarbeit zwischen dem deutschen BND und der US-amerikanischen NSA wird auch im Ausschuss nicht geleugnet, sondern von Repräsentant:innen der Nachrichtendienste und der Regierung als wertvoll beschrieben. Der ehemalige BND-Präsident Gerhard Schindler »betont mehrfach, wie wichtig der BND sei und wie unverzichtbar

die Hilfe der NSA – für den BND und für Deutschlands Sicherheit. »Wir brauchen die Zusammenarbeit mit der NSA« (Biermann 2015b). Heinz Fromm, ehemaliger Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) sagt im Ausschuss, es gäbe gemeinsame Sicherheitsinteressen zwischen BND und NSA (Biermann 2016d). Hans-Georg Maassen, zu dieser Zeit Präsident des BfV, »erklärte [...], warum seine Behörde die Software XKeyscore des US-Geheimdienstes NSA zur Analyse von Daten in Deutschland nutzt: Die eigenen Möglichkeiten zur Datenanalyse reichten nicht« (Zeit Online 2016). Ähnlich der ehemaligen Kanzleramtschef und Außenminister Frank-Walter Steinmeier: »Sein immer wieder vorgetragenes Hauptargument: Die Kooperation mit den USA sei alternativlos, um Deutschland vor Terroristen zu schützen« (Biermann 2016c). Die Verflechtungen zwischen BND und NSA sind eines der zentralen Themen der NSAUA-Arena. Obwohl der Schwerpunkt des Untersuchungsauftrags auf Aktivitäten nicht-deutscher Nachrichtendienste liegt, ist die Frage der Beteiligung deutscher Stellen von Anfang an Teil des Ausschusses (Deutscher Bundestag 2014a). Dazu kommt, dass es für die praktische Arbeit des NSAUA einfacher ist, deutsche Beamte:innen und Politiker:innen zu einer Aussage vor dem Ausschuss zu verpflichten, als dies bei Vertreter:innen ausländischer Dienste der Fall ist. Insgesamt hat dies eine Verschiebung der Ausrichtung der NSAUA-Arena und eine Transformation des NSAUA-Issues ermöglicht: Während anfangs vor allem ausländische Dienste im Mittelpunkt der Ausschussarbeit standen, haben die Aktivitäten deutscher Stellen zunehmend an Bedeutung gewonnen. So hat sich der Vektor des NSAUA-Issues gedreht: Trotz der lähmenden Kraft der Regierungswelt ist deutlich geworden, wie innerstaatliche Routinen an der Problemsituation teilhaben. Dazu mehr im nächsten Kapitel.

Die Sorge hat in der Welt der Nachrichtendienste ganz ähnlich zur Regierung die Form arkaner Abwägung. Privatheit ist ein Wert neben anderen und wie zwischen diesen abgewogen wird, kann nicht immer transparent gemacht werden. Insbesondere die Kernpraktik der Informationsgewinnung konkurriert mit der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung. Darüber hinaus ist für Nachrichtendienste brisant, dass die Möglichkeiten, Informationen zu erzeugen oder abzugreifen, mit der Digitalisierung um ein Vielfaches gewachsen sind. Die Sorge um Privatheit ist in dieser Situation nicht nur ein Problem der Abwägung, sondern zusätzlich eine Frage technischer Expertise.

Neben den Nachrichtendiensten befinden sich weitere Welten in der Peripherie der NSAUA-Arena. So ist etwa die *Welt der Netzpolitik* durch Sachverständige (Deutscher Bundestag 2014c; Chaos Computer Club 2016) und Akti-

vist:innen (Sueddeutsche.de 2014a) vertreten. Die Welt der Netzpolitik kann zunächst als Teil der Welt der Netzgemeinde verstanden werden. Letztere ist mit dem Erfolg unterschiedlicher Social-Media-Dienste in den 2000er-Jahren verbunden und setzt auf die Kernpraktik der persönlichen Vernetzung durch digitale Technologien (Pittroff et al. 2017: 153). Die Welt ist dabei ein prototypisches Beispiel für die oben beschriebene postdigitale Kulturform der Gemeinschaftlichkeit, insofern hier der reflexive Gebrauch digitaler Technologien zur persönlichen Kommunikation konstitutiv ist (Stalder 2016: 136; vgl. auch Reckwitz 2017: 261). Die Kernpraktik wird sowohl professionell als auch privat ausgeübt und teilweise explizit politisch verstanden.

Der im engeren Sinne politische Teil der Netzgemeinde sammelt sich in der Welt der Netzpolitik. Hier ist die Kernpraktik der persönlichen Vernetzung verbunden mit einem aktivistischen Einsatz für die Wahrung der Bedingungen dieser Art digitaler Kultur. Entsprechend setzt sich die Welt der Netzpolitik etwa für Zugänglichkeit und Unabhängigkeit digitaler Technologien ein (Chaos Computer Club o.J.b; Lobo 2012; Seemann 2011b; Seemann 2013). Dies äußert sich in einem Interesse an individueller Informationskontrolle, die einerseits den Schutz vor Überwachung einschließt, andererseits aber auch das Recht, Informationen zu senden (Büttner et al. 2016: 32–33). Neben einer grundlegenden Skepsis gegenüber staatlichen Eingriffen oder Überwachung digitaler Kommunikation setzt sich die Netzpolitik in der NSAUA-Arena vor allem für mehr Transparenz der Ausschussabläufe ein, etwa durch Protokollierung öffentlicher Sitzungen (Netzpolitik.org o.J.; Biermann 2014a), netzgemeinschaftliche Formate der Berichterstattung (Technische Aufklärung 2015) oder die unautorisierte Veröffentlichung ausschussinterner Dokumente (Wikileaks 2015b). Es sind insbesondere diese Praktiken der Netzpolitik, die die Transparenzgrenzen der NSAUA-Arena herausfordern und erweitern. Sie markieren nicht nur formale Grenzen der Issue-Bearbeitung, sondern erweitern auch den Spielraum, in dem das Issue in der Arena erfasst wird. Die Sorge der Welt der Netzpolitik richtet sich grundsätzlich auf bestimmte postdigitale Werte des freien Austauschs und die Wahrung individueller Informationskontrolle. In der Arena äußert sich dies einerseits als Sorge um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und andererseits in Form des politisch-aktivistischen Einsatzes für Transparenz und ungestörte Informationsflüsse.

Die Welt der Nachrichten ist durch eine Reihe von Journalist:innen vertreten, die über den Ausschuss berichten und Sitzungen von der Besucher:innentribüne aus beobachten (z.B. Zeit Online o.J.; Süddeutsche.de o.J.; Golem o.J.).

Wie die Netzpolitik ist auch die Welt der Nachrichten an der Berichterstattung über die Abläufe in der Arena interessiert, setzt dabei aber auf journalistische Formate, d.h. auf eine stärker professionalisierte Auswahl und Vermittlung. Neben diesem allgemeinen Interesse zeigt die Welt der Nachrichten außerdem arena-spezifischen Einsatz zum Schutz der eigenen Kernpraktik: Die Bundesregierung schlägt in Reaktion auf die Arbeit des NSAUA eine Reform des BND vor (Bundesregierung 2016). Berufsverbände der Welt der Nachrichten positionieren sich öffentlich gegen diesen Gesetzesentwurf und gegen staatliche Überwachung von Journalist:innen weltweit (Deutscher Journalisten-Verbund 2016; Reporter ohne Grenzen 2016a). Dabei geht es ausdrücklich auch darum, nicht-deutsche Journalist:innen vor einer Überwachung durch den BND zu schützen. Die Sorge der Welt der Nachrichten richtet sich entsprechend auf die Wahrung demokratischer Grundwerte, die sowohl die informationelle Selbstbestimmung als auch die Freiheit der Berichterstattung einschließen.

Auch die *Welt der Rechtsanwendung* positioniert sich in der Arena teils grund- und menschenrechtsorientiert. Prominent repräsentiert ist die Welt durch verfassungsrechtliche Experten, die als Sachverständige im Ausschuss gehört werden (Deutscher Bundestag 2014d). Die Sachverständigen vertreten im Ausschuss einhellig die Position, der BND operiere teils grundgesetzwidrig. So widersprechen die Experten der Rechtsauslegung des Nachrichtendienstes, nach der der Schutz durch Artikel 10 des Grundgesetzes nur deutschen Bürger:innen zukomme. Hans-Jürgen Papier, verfassungsrechtlicher Sachverständiger im NSAUA, sagt beispielsweise: »Artikel 10 schützt als Menschenrecht und damit gemäß seinem weiten personellen Schutzbereich nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer« (Deutscher Bundestag 2014f: 6). Aber auch Jurist:innen des BND sind im Ausschuss vertreten, die etwa die Rechtsauslegung der Behörde darlegen (Deutscher Bundestag 2014e; Sueddeutsche.de 2014b). Die Sorge der Welt der Rechtsanwendung gilt aber vor allem der Wahrung des Verfassungsrechts und formiert Privatheit entsprechend als informationelle Selbstbestimmung.

Die Sorgen der peripheren Welten der Arena lassen schließlich in zwei Lager einteilen. Während man sich in der Welt der Nachrichtendienste vor allem um eine Ausnutzung der digitalen Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu sorgen scheint und Privatheit entsprechend relativiert, sorgen sich Netzpolitik, Nachrichten und Rechtsanwendung um die Bewahrung von Privatheit in Gestalt individueller Informationskontrolle. Während die Nachrichtendienste in dieser Hinsicht mit der Regierung an einem Strang ziehen, scheinen die

übrigen drei Welten der Peripherie eher kompatibel mit Parlament und Opposition. So zeigen sich zwei Cluster einer Sorge um Privatheit: Auf der einen Seite gilt es individuelle Informationskontrolle zu bewahren, auf der anderen Seite die Potenziale digitaler Überwachung nicht unausgeschöpft zu lassen.

3.3.3 Oszillationen der Sorge: Ereignisse und Verschiebungen

Während das vorangegangene Kapitel einen grundlegenden Überblick über die Topologie der Arena eröffnet hat, zeichne ich im Folgenden entlang einschlägiger Ereignisse die Bewegungen des NSAUA-Issues nach. Auch hier geht es mir um die heterogenen Formen der Sorge, die darüber Auskunft geben, worin die aktuelle Krise des Privaten besteht. Anders aber als im Kapitel zuvor verbinde ich die Formen der Sorge hier nicht mit sozialen Welten, sondern mit Ereignissen, an denen sich die Transformationen der kollektiven Sorge in der Arena zeigen lassen. Dabei wird deutlich, dass die Sorge um Privatheit im Verlauf der Kontroverse eine oszillierende Bahn beschreibt: Mit fortschreitender Bearbeitung schwankt der Modus der Problembearbeitung immer wieder zwischen zwei Polen der Sorge. Einerseits sind Einsätze für den Wert individueller Informationskontrolle zu beobachten, andererseits werden konkurrierende Notwendigkeiten mobilisiert, die eine solche Informationskontrolle unterlaufen.

Irritation der Snowden-Enthüllungen: Spielraum der Sorge

Am Anfang stehen die Enthüllungen von Edward Snowden. Sie sorgen auch in der deutschen Politik für Irritationen, insofern öffentlich wird, wie umfassend Nachrichtendienste versuchen, Daten zu sammeln und auszuwerten. Neu sind insbesondere Ausmaß und Anspruch, mit denen Nachrichtendienste und Regierungen digitale Informationsflüsse überwachen wollen (Rössler 2016: 104). Entsprechend regt sich auch unter den Abgeordneten des Bundestages eine diffuse Sorge, d.h. eine grundsätzliche Bereitschaft zur Bearbeitung eines Problems. In Reaktion wird von diversen Seiten die Aufklärung ausländischer Datensammelpraktiken gefordert (Deutscher Bundestag 2013a). In Kontrast dazu wollen Repräsentant:innen der Opposition und der Netzpolitik die Rolle deutscher Nachrichtendienste und der Regierungen stärker in die Untersuchung einbeziehen (Deutscher Bundestag 2013b).

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird anfangs nur von seiten der Opposition forciert, während Vertreter:innen der Regierung und der Koalitionsfraktionen der Option Untersuchungsausschuss skeptisch bis kri-

tisch gegenüberstehen. »Skeptisch äußerte sich der [sic!] Steinmeier [zu dieser Zeit SPD-Fraktionsvorsitzende, F. P.] gegenüber der Forderung nach einem Untersuchungsausschuss des Bundestages. Es bestehe die Gefahr einer großen Selbsttäuschung, da die Verantwortlichen in den USA wohl nicht bereit seien, vor einem deutschen Untersuchungsausschuss auszusagen. Es sei besser, das PKGr [Parlamentarisches Kontrollgremium, F. P.] mit mehr Mitteln und Möglichkeiten zur Aufklärung der Affäre auszustatten« (Deutscher Bundestag 2013c). Als ständiges Gremium des Bundestages steht das PKGr für eine stärker in Routinen verhaftete Form der Sorge. Es sind vor allem Repräsentant:innen der Welt der Regierung, die sich für diese Vorgehensweise einsetzen. Die Welt des Parlaments – interessiert an Verfahren und Kollegialität – kann hier neutral bleiben, insofern beide Optionen den Verfahrensweisen des Bundestages Genüge tun.

In dieser ersten Phase der Irritation dreht sich die Kontroverse also um die Frage, welchen Spielraum die aufgekommene Sorge hat. Diese Suche manifestiert sich vor allem entlang zweier Achsen: Erstens stellt sich die Frage, ob zur Problembehandlung eher etablierte (PKGr) oder eher reflexive Maßnahmen (Untersuchungsausschuss) ergriffen werden sollen. Zweitens wird verhandelt, ob das Problem primär durch ausländische Akteur:innen verursacht wird oder ob auch deutsche Institutionen beteiligt sind und entsprechend in die Untersuchung einbezogen werden sollten. Beide Streitpunkte begleiten die Kontroverse bis zu ihrem Abschluss und in beiden Punkten geht es um die Reichweite der Krise sowie die angemessene Form der Sorge. In welcher Weise die Sorge Privatheit behandelt, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht ganz klar, abgesteckt wird zunächst ein gewisser Spielraum. Auf der einen Seite gilt es sich gegen eine Bedrohung von Außen mit routinierten Mitteln zu schützen, auf der anderen Seite müssen außerordentliche Maßnahmen ergriffen werden, um auch die eigenen Routinen reflexiv zu prüfen.

Auf dem Weg zur Einsetzung: Zuschnitt der Sorge

Bis Februar 2014 einigen sich alle Fraktionen des Bundestages darauf, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden soll (Deutscher Bundestag 2014g: 1066–1077). Die Option Untersuchungsausschuss hat sich durchgesetzt und die kollektive Sorge hat eine erste Formvorgabe erhalten. Die zentrale Institution der deutschen Demokratie initiiert eine relativ außerordentliche Reaktion – routiniert zwar, insofern die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen gesetzlich formalisiert ist (PUAG 2001), aber auch außerordentlich, insofern Untersuchungsausschüsse explizit als Krisenreaktionen konzipiert

sind: Durch öffentliche Beweiserhebungen sollen Probleme aufgedeckt und ggf. Reformen angestoßen werden (Deutscher Bundestag o.J. b). Die Entscheidung für einen Untersuchungsausschuss kann als temporärer Kompromiss zwischen den Welten des Parlaments und der Opposition (und zuungunsten der Regierung) gelten: Das Parlament kann Aufmerksamkeit für die Bearbeitung des entdeckten Problems vorweisen, während die Opposition die Chance hat, Verfehlungen aufzudecken, die die Welt der Regierung schwächen könnten. Die Welt der Regierung dagegen muss Angriffe und Einblicke in ihren Arkangsbereich befürchten.

Die Kontroverse über eine angemessene Problemdefinition ist mit diesem ersten Kompromiss jedoch keineswegs abgeschlossen, sondern verlagert sich auf die Gegenstände und Zuständigkeiten des Ausschusses. So legen Koalitions- und Oppositionsfraktion zwei konkurrierende Anträge zur Einsetzung des Ausschusses vor (Deutscher Bundestag 2014h; Deutscher Bundestag 2014f.). Damit signalisiert die Welt des Parlaments ihren Willen zu einem Ausschuss, schließt sich aber auch nicht vollständig der Problemdefinition der Opposition an und lässt Raum für Kompromisse mit der Welt der Regierung. So zeigt die Vorlage konkurrierender Anträge auch, dass ein Großteil der Parlamentarier:innen als Mitglieder der Koalitionsfraktionen auch der Welt der Regierung verpflichtet sind. Die notwendige Vermittlung zwischen den beiden Dokumenten kostet dem Parlament Zeit, die für die Arbeit des Ausschusses genutzt hätte werden können. Außerdem gibt es inhaltliche Unterschiede. Eine markante Differenz zwischen den beiden Anträgen findet sich schon in ihrer Bezeichnung: Während der Antrag der Oppositionsfraktionen »Einsetzung eines Untersuchungsausschusses« heißt (Deutscher Bundestag 2014h), nennt die Koalitionsfraktionen ihren Antrag »Einsetzung eines Untersuchungsausschusses NSA« (Deutscher Bundestag 2014i). Hier wiederholt sich die Uneinigkeit darüber, inwieweit es sich um ein externes Problem handelt und inwiefern deutsche Institutionen in die Untersuchung einbezogen werden sollten.

Gut einen Monat nach Vorlage der zwei konkurrierenden Anträge verabschiedet der Bundestag ein gemeinsames Dokument (Deutscher Bundestag 2014a; Deutscher Bundestag 2014b: 1816–1828). Dieser Einsetzungsantrag ist ein weiterer vorläufiger Kompromiss um den Zuschnitt der Sorge in der Arena. Das neue Gremium bekommt den Namen »1. Untersuchungsausschuss (NSA)« (Deutscher Bundestag o.J. a) und soll dem Kompromissantrag nach die Aktivitäten nicht-deutscher Dienste sowie die mögliche Mitwirkung deutscher Stellen an solchen Operationen prüfen. Untersucht werden

soll, ob Nachrichtendienste der Five-Eyes-Staaten Daten »von, nach und in Deutschland« erfasst haben, und »inwieweit Stellen des Bundes [...] von derartigen Praktiken Kenntnis hatten [oder] daran beteiligt waren« (Deutscher Bundestag 2014a). Drittens soll das Gremium klären, »ob Empfehlungen zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der informatio-nellen Selbstbestimmung [und] der Privatsphäre [...] geboten sind« (Deutscher Bundestag 2014a). Der Ausschuss und die durch ihn konstituierte Sorge um Privatheit ist damit formal auf die Untersuchung einer externen Bedrohung konzentriert, gegen die ggf. Schutzmaßnahmen entwickelt werden sollen. Institutionen des deutschen Staates kommen indirekt in Frage, wenn sie an Operationen ausländischer Dienste beteiligt sind.

Die Sorge um Privatheit hat hier einen entscheidenden Zuschnitt erfahren: Das Problem, dem sich der NSAUA widmen soll, betrifft nun ausdrücklich die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung, wird aber außerhalb der deutschen Institutionen verortet. Nur indirekt spielen die politischen und behördlichen Routinen des deutschen Staates eine Rolle. Allerdings bestimmt die im Einsetzungsantrag dokumentierte Problemdefinition die Sorge des Ausschusses nicht vollkommen. Es gibt weiterhin Dissident:innen in der Arena, die diese Definition im weiteren Verlauf zu modifizieren suchen.

Verschiebungen im Laufe der Arbeit: Digitalisierung der Sorge

Ein halbes Jahr nach Beginn der Arbeit des NSAUA veröffentlichten Süddeutsche Zeitung, NDR und WDR einen Bericht über die »Operation Eikonal« (Mascolo et al. 2014). Demnach soll der BND Daten am Frankfurter Internetknoten DE-CIX abgegriffen und an die NSA weitergegeben haben. Wenn darunter Daten deutscher Bürger:innen waren, wäre die Kooperation eine Grundrechtsverletzung durch deutsche Behörden.¹³ Der Pressebericht ist

¹³ Die Praktik der bilateralen Datenweitergabe kann im Übrigen auch bei perfekter Ausfilterung der Daten der jeweils eigenen Staatsbürger:innen relevant für das Problem sein, insofern sie den nationalen Schutz vor ausländischen Nachrichtendiensten unterläuft. Das als »Ringtausch« bekannt Vorgehen beschreibt Edward Snowden gegenüber dem Europäischen Parlament wie folgt: »The result is a European bazaar, where an EU member state like Denmark may give the NSA access to a tapping center on the (unenforceable) condition that NSA doesn't search it for Danes, and Germany may give the NSA access to another on the condition that it doesn't search for Germans. Yet the two tapping sites may be two points on the same cable, so the NSA simply captures the communications of the German citizens as they transit Denmark, and the Danish citizens as they transit Germany, all the while considering it entirely in accordance with

nicht der erste Hinweis auf eine problematische Zusammenarbeit von BND und NSA (Fennen 2013; Geist et al. 2014) und doch markiert die Veröffentlichung eine entscheidende Verschiebung in der Arena. Obwohl die inneren Routinen des deutschen Staates bei der Einrichtung des NSAUA nicht im Zentrum stehen, kommen im Zuge der Eikonal-Veröffentlichungen zunehmend auch der BND und seine politische Aufsicht in der Welt der Regierung als Teil des NSAUA-Problems infrage (Meister 2017).

Diese Verschiebung verwirklicht sich mithin in einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Verfahren und Technologien deutscher Stellen. Unter den technischen Systemen wird etwa das Filtersystem *Dafis* im Zuge der Eikonal-Berichte relevant für die Sorge in der Arena. Mit dieser Technik hat der BND – wohl vergeblich – versucht, Daten deutscher Bürger:innen auszusortieren, damit diese nicht an die NSA weitergegeben werden (Mascolo et al. 2014). Die Filtertechnologien waren entsprechend auch Thema im Ausschuss (Deutscher Bundestag 2015: 10–13). Presseberichte zitieren Dokumente des BND, nach denen die Identifikation und Ausfilterung von Daten, die Deutsche betreffen, nie fehlerfrei funktioniert hätte (Mascolo 2014; Biermann 2014b). BND-Vertreter:innen dagegen widersprechen im Ausschuss diesen Darstellungen (Deutscher Bundestag 2014); WikiLeaks 2015c: 9, 16; Meister 2014b). Ein halbes Jahr nach den Eikonal-Veröffentlichungen und ein Jahr nach Arbeitsbeginn des Ausschusses erhärtet sich jedoch der Verdacht, der BND hätte wissentlich und grundrechtswidrig Daten an die NSA weitergegeben (Baumgärtner et al. 2015; Biermann et al. 2015).

Die Eikonal-Veröffentlichung machen außerdem den Einfluss peripherer Welten deutlich. Einerseits werden durch Veröffentlichungen der Welt der Nachrichten und der Netzpolitik Verschiebungen in der Arena angestoßen; etwa in dem sie deutlich machen, welche Akteur:innen und Technologien bisher unbeachtet geblieben sind. Andererseits werden die Eikonal-Berichte erst durch die Arbeit des Ausschusses möglich. So kritisiert Klaus-Dieter Fritzsche, Staatssekretär im Kanzleramt, die Berichte zu Eikonal beruhten auf geheimen Dokumenten, die dem Ausschuss zur Verfügung standen und über diesen an die Presse gelangten. Im Plenum des Bundestages sagt er: »Zunächst einmal, Frau Abgeordnete, bedauere ich es ausdrücklich, dass Unterlagen, die bis zu

their agreements. Ultimately, each EU national government's spy services are independently hawking domestic accesses to the NSA, GCHQ, FRA, and the like without having any awareness of how their individual contribution is enabling the greater patchwork of mass surveillance against ordinary citizens as a whole« (Snowden 2014).

Streng Geheim eingestuft waren und dem Untersuchungsausschuss vonseiten der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden sind, in kürzester Zeit in die Presse gekommen sind und sie offensichtlich Hintergrund der Berichterstattung in der Süddeutschen Zeitung waren« (Deutscher Bundestag 2014k: 5180). Einige Tage später droht das Kanzleramt den Mitgliedern des NSAUA mit einer Klage, falls noch einmal vertrauliche Dokumente der Regierung über den Ausschuss an die Öffentlichkeit dringen sollten (Zeit Online 2014). Es scheint also Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen der Welt der Nachrichten und den Welten des Parlaments oder der Opposition zu geben. Ähnliches gilt vermutlich für die Welt der Netzpolitik, denn auch diese gelangte mehrfach an interne Dokumente des NSAUA (Meister 2014a; WikiLeaks 2015b; Meister 2016a). Hier zeigt sich die Wirksamkeit peripherer Welten, wenn sie in Allianzen mit zentralen Welten eintreten.

Die Eikonal-Veröffentlichungen sind Ausdruck einer entscheidenden Verschiebung in der Arena. Mit dem stärkeren Einbezug scheinbar randständiger Akteur:innen und zuvor unbeachteter Technologien richtet sich die Sorge um Privatheit zunehmend nach Innen und kann immer weniger als eine Frage der Abwehr äußerer Gefahren praktiziert werden. Schließlich lässt sich von einer zunehmenden Digitalisierung der Sorge sprechen: Mit dem Auftritt digitale Infrastrukturen wie dem Internetknoten *DE-CIX* und digitalen Technologien wie dem Filtersystem *Dafis*, wird in der Arena deutlich, dass sich der NSAUA mit Problemen der digitalen Kontrollverschiebung beschäftigt. Solche Probleme der »Kontrolle der Kontrolle« (Baecker 2018: 72) zeigen sich zum einen daran, dass die Welt der Nachrichtendienste die neuen Überwachungspraktiken auch dann nutzt, wenn sie die eigenen Kontrollkapazitäten zu übersteigen scheinen, zum anderen in der zunehmenden Veröffentlichung geheimer Dokumente aus dem Inneren des Ausschusses.

Erweiterung mit Kompromissen: Reflexivität der Sorge

Die Digitalisierung der Sorge setzt sich fort als Mitte 2015 Verfehlungen im Rahmen der Operation Eikonal erhärtet werden und weitere nicht-menschliche Akteur:innen in die Arena treten (Lamla 2013: 98–107; Callon 2017). Die Sorge richtet sich nun auch auf sogenannte Selektoren, also Suchbegriffe wie Telefonnummern, E-Mail- oder IP-Adressen (Baumgärtner et al. 2015; Biermann/Beuth 2015). Mittels solcher Selektoren durchsucht und sortiert der BND die am Internetknoten *DE-CIX* ausgeleiteten Datenmengen. Dabei werden einerseits Selektoren verwendet, die von der NSA bereitgestellt werden, andererseits solche, die der BND für ihre eigene Erfassung einsetzt. Problematisch ist

diese Praxis, weil der BND die NSA-Selektoren nicht immer vollständig überprüft und eigne Bedenken nicht an die zuständige Aufsicht im Kanzleramt weitergibt.

Im Zuge der neuen Aufmerksamkeit für Selektoren wird dann außerdem bekannt, dass der BND auch selbst unerlaubte Ziele anvisiert (Götschenberg 2015; Spiegel Online 2015). In Reaktion auf diese neue Irritation versucht die Welt der Opposition, die schon länger stattfindende Verschiebung der Sorge zu formalisieren und eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags des NSAUAs anzustoßen (Biermann 2016b). Die Forderung ist, der BND solle direkt Gegenstand des NSAUAs werden, anstatt wie bisher nur im Rahmen seiner Beteiligung an ausländischen Operationen Thema sein zu dürfen. Dafür legen Abgeordnete der Oppositionsfaktionen einen Antrag vor, der die Erweiterung regeln soll (Deutscher Bundestag 2016c; Biselli 2016a). Ähnlich zur Einsetzung des Ausschusses wird der Oppositionsantrag aber nicht ohne Änderungen vom Parlament angenommen und stattdessen für vier Monate in einem vermittelnden Ausschuss verhandelt. Ergebnis ist ein Kompromiss, demnach der NSUA zwar BND-Selektoren untersuchen darf, allerdings nur solche, die schon vom BND selbst als problematisch markiert und entfernt wurden (Deutscher Bundestag 2016a; 2016d).

So richtet sich die Sorge auch formal auf die Praktiken des deutschen Staates und wird so ein Stück weit reflexiv. Das Ausmaß der Reflexion ist allerdings limitiert, insbesondere relativ zum ursprünglichen Vorschlag der Opposition. Es ist vor allem die Welt der Regierung und ihr Einfluss in der Welt des Parlaments, die eine weitergehende Offenlegung hemmen. Es gibt Hinweise darauf, dass Regierungsvertreter:innen den vermittelnden Ausschuss besucht haben, um die Handlungsfähigkeit der Nachrichtendienste gegenüber dem Oppositorvorschlag zu verteidigen (Biselli 2016b). Auch den öffentlichen Verhandlungen im vermittelnden Ausschuss lässt sich entnehmen, dass es vonseiten der Koalitionsfraktionen Bedenken gegenüber der Erweiterung gab, welche – ganz im Sinne der Regierungswelt – mit dem Schutz des Arkanbereichs argumentieren (Deutscher Bundestag 2016d: 6). Bei der Abstimmung über die Erweiterung durch das Plenum des Bundestages zeigt sich ein weiteres Mal die Gespaltenheit der Parlamentswelt, insofern sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen enthalten (Deutscher Bundestag 2016b: 17353). Der gesamte Prozess macht deutlich, dass die Sorge um Privatheit reflexiv werden kann, markiert aber zugleich die Limitierungen einer solchen Reflexion.

Reform und Bericht: Polarisierung der Sorge

In zwei abschließenden Ereignissen der NSAUA-Arena – einer Abänderung des BND-Gesetzes sowie der Veröffentlichung des Abschlussberichts – spitzt sich noch einmal zu, was sich schon im Verlauf der Kontroverse immer wieder angedeutet hat; es kommt zu einer Polarisierung der Sorge. Es ist deshalb aufschlussreich diese beiden Ereignisse genauer zu verfolgen. Noch vor Veröffentlichung seines Abschlussberichts hat der NSAUA Konsequenzen für die Gesetzgebung. Ende 2016 werden von der Bundesregierung angestoßene und mit den Stimmen der Koalitionsparteien beschlossene Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, welche die Befugnisse des BND neu regeln (Bundesregierung 2016; Deutscher Bundestag 2016e). Die Welt der Regierung und Teile der Parlamentswelt loben die Änderungen als Präzisierung der Rechtslage und Stärkung der demokratischen Kontrolle der Nachrichtendienste (Bundesregierung 2016; Deutscher Bundestag 2016f: 18274–18275, 18277–18279, 18280–18283). Die Welten der Opposition (Deutscher Bundestag 2016f: 18276–18277, 18279–18280), der Nachrichten (Biermann 2016e; Deutscher Journalisten-Verbund 2016), der Netzpolitik (Meister 2016b; Tripp 2016), der Rechtsanwendung (Papier 2016; Huber 2016) sowie Menschenrechtsorganisationen (Amnesty International 2016; Reporter ohne Grenzen 2016b; Humanistische Union 2016) lehnen die Gesetzesänderungen als kontraproduktiv ab. Auch innerhalb des Bundestages im Rahmen einer Sachverständigenanhörung im Innenausschuss werden die Änderungen sehr unterschiedliche beurteilt (Deutscher Bundestag 2016g).

Während die Befürworter:innen in Regierung und Parlament die Gesetzesänderungen als effektives Ergebnis der Arbeit des NSAUA bewerten, sind sie für ihre Gegner:innen in der Opposition und den peripheren Welten Ausweis dafür, dass aus dem Ausschuss falsche oder keine Schlüsse gezogen werden.¹⁴

¹⁴ Andrea Lindholz, Abgeordnete der Unionsfraktion, lobt das Gesetz in der öffentlichen Aussprache im Bundestag: »Heute wollen wir aus der Aufklärungsarbeit im NSA-Untersuchungsausschuss und auch im Parlamentarischen Kontrollgremium unsere Konsequenzen ziehen und die weitreichendste Reform des BND-Gesetzes seit Jahrzehnten beschließen. Mit den heute verabschiedeten Gesetzen stärken wir die parlamentarische Kontrolle, wir verbessern die Regierungsaufsicht, und wir sorgen für mehr Rechtsicherheit für den BND; denn Rechtssicherheit und Kontrolle schaffen auch Vertrauen« (Deutscher Bundestag 2016h: 19634). Martina Renner, Abgeordnete der die Linke und Mitglied des NSAUA, wertet die Gesetzesänderung dagegen in derselben Aussprache als Ausweise der Folgenlosigkeit: »Nun hat man den kleinen Bruder [den BND, F. P.] erwischt, angeschoben durch Edward Snowden, dokumentiert in den unzähligen

Im später veröffentlichten Abschlussbericht des NSAUA wird das neue BND-Gesetz als »das erste und wohl auch wichtigste Ergebnis der Aufklärungsarbeit des Ausschusses« bezeichnet (Sensburg et al. 2017: 1388). Dies aber wohl-gemerkt in jenem Teil des Berichts, der von der Opposition abgelehnt wird. Jedenfalls adressieren die kontroversen Gesetzesänderungen durchaus Probleme, die in der Arbeit des NSAUA registriert und diskutiert werden. So sollen sie vor allem Grundrechtsfragen klären, die die Veröffentlichung der Operation Eikonal aufgeworfen hat. Ich habe oben schon dargestellt, wie rund um Eikonal und die Selektoren problematisiert wurde, dass der BND am Internetknoten DE-CIX Daten erfasst und nicht zuverlässig filtern kann. Filtern müsste der BND, weil er Kommunikationen, an denen Deutsche beteiligt sind, nicht ohne Weiteres verarbeiten darf. In den erfassten Datenmengen sind aber »deutsche« und »nicht deutsche« Daten nur schwer zu trennen (Chaos Computer Club 2016) und ebendiese Filterung scheint in der Vergangenheit die Fähigkeiten des BND überstiegen zu haben. Darüber hinaus besteht Zweifel daran, ob die Praxis der massenhaften Datenerfassung grundsätzlich grundrechtsverträglich ist, selbst wenn sie nur Nicht-Deutsche betreffen würde (Papier 2016; Huber 2016; Wissenschaftliche Dienste 2016). All diese Fragen werden durch die Gesetzesänderungen adressiert, allerdings auf eine besondere Weise – nämlich wie folgt.

Die Regierung hätte mit dem neuen Gesetz versuchen können, die in mehrerlei Hinsicht problematisierte Praxis der Datenerfassung zu unterbinden. Stattdessen erlaubt der überarbeitete Text dem BND nun ausdrücklich »vom Inland aus mit technischen Mitteln Informationen einschließlich personenbezogener Daten« zu erheben und zu verarbeiten (Deutscher Bundestag 2016i; Biermann 2016e). Selbst die Bundesregierung versteht die Gesetzesänderung nicht als Maßnahme zur künftigen Vermeidung der kritisierten Praktiken, sondern in erster Linie als rechtliche Klärung. »Somit wird die Rechtssicherheit und damit die Handlungsfähigkeit des BND gestärkt. Die Aufklärungsfähigkeit des BND wird dadurch nicht beschnitten« (Bundesregierung 2016). Dabei ist die Gesetzesänderung eine Form der Sorge, weil sie Probleme bearbeitet, die durch die Ausschussarbeit brisant geworden sind. Fragwürdig ist allerdings die Nachhaltigkeit des beschrittenen Lösungswegs,

Protokollen des Untersuchungsausschusses [...]. Und was passiert jetzt? Nichts! Keine Reue, kein Umsteuern, kein Zur-Rechenschaft-Ziehen der Verantwortlichen« (Deutscher Bundestag 2016h: 19626).

da die Änderungen die problematisierten Praktiken fortsetzen und stabilisieren. Unabhängig von einer inhaltlichen Bewertung bleibt damit die Gefahr im Raum, dass diese oder ähnliche Praktiken abermals zum Problem werden.¹⁵ Für mein Projekt sind solche Überlegungen zur regierungstechnischen Nachhaltigkeit dieses Vorgehens jedoch zweitrangig, relevant ist der Vorgang vor allem als Marker der digitalen Krise der Privatheit. In dieser Hinsicht bleibt festzuhalten, dass die in der Arena entfaltete Form der Sorge um Privatheit – nämlich der Einsatz für individuelle Informationskontrolle und ihren staatlichen Schutz – mit den Gesetzesänderungen zurückgedrängt wird, insofern diese digitale Überwachungspotenziale bevorteilen.

Das zweite Abschlussereignis und formale Ende des NSAUA ist die Veröffentlichung des Berichts des Ausschusses Mitte 2017 (Sensburg et al. 2017). Das 1902-seitige Dokument klafft in einer offensichtlichen Weise auseinander: So konnten sich die Ausschussmitglieder nicht auf eine gemeinsame Fassung des Berichts einigen und in der Folge wird der von den Repräsentant:innen der Koalition vertretene Großteil des Berichts durch ein sogenanntes Sondervotum der Opposition von gut 300 Seiten ergänzt. In den zwei Teilen finden sich sehr unterschiedliche Interpretationen der gemeinsamen Ausschussarbeit bis hin zu offenen Vorwürfen gegenüber der jeweils anderen Seite.¹⁶ Die kollegiale Praxis der Welt des Parlaments konnte sich im Bericht anscheinend nicht verwirklichen.

Ein Blick in den Bericht zeigt zwei divergierende Einschätzungen des NSAUA. Für die Koalitionsvertreter:innen belegt die Ausschussarbeit, dass

¹⁵ Sascha Lobo schreibt in einem humorvoll zynischen Kommentar zur Änderung: »Das BND-Gesetz ist ein grandioses ›recipe for disaster‹, was grauvollerweise die letzte Chance für die Einsicht in die Reformnotwendigkeit sein könnte. Denn wenn es nicht vom Bundesverfassungsgericht vernichtet werden sollte, wirkt das neue BND-Gesetz wie eine YPS-Bastelanleitung ›So baust Du Dir Deinen eigenen Geheimdienst-GAU‹« (Lobo 2016).

¹⁶ An dieser Stelle nur zwei prägnante Beispiele aus dem Berichtsdokument. Im Teil der Koalition steht: »Es zeugt nicht von staatspolitischer Verantwortlichkeit, wenn die Opposition fortwährend versucht hat, dieses Vertrauen [in die deutschen Nachrichtendienste, F. P.] über jede berechtigte sachliche Kritik hinaus mit diffusen Verdächtigungen und klar widerlegbaren Behauptungen zu untergraben« (Sensburg et al. 2017: 1389). Im oppositionellen Sondervotum ist zu lesen: »Vielmehr hat die Bundesregierung in Kooperation mit einer überdeutlich als ›Schutztruppe der Regierung‹ agierenden Ausschussmehrheit die Aufklärungsarbeit des Ausschusses in unerträglicher Weise und über das ›normale‹ Maß hinausgehend erschwert und behindert (Sensburg et al. 2017: 1402).

die Erfassung digitaler Kommunikation für deutsche Nachrichtendienste unerlässlich ist, diese neue Aufgabe den BND aber vor »erhebliche technische und rechtliche Probleme stellte« (Sensburg et al. 2017: 1315). Die entscheidenden Hindernisse sind einerseits »Defizite und Fehler im BND«, andererseits die »große technische Komplexität und Undurchschaubarkeit digitaler Netze und der technischen Möglichkeiten ihrer Überwachung« (Sensburg et al. 2017: 1389). Deshalb seien »rechtliche Graubereiche« entstanden, die eine »Klarstellung der Rechtsgrundlagen der nachrichtendienstlichen Praxis« erforderlich machten (Sensburg et al. 2017: 1388). Die oben diskutierten Änderungen des BND-Gesetzes – als wichtigste Konsequenz der Ausschussarbeit – seien in dieser Situation eine angemessene Reaktion »auf organisatorische und technische Defizite und die erhobenen Vorwürfe« und schafften »dringend notwendige Rechts- und Handlungssicherheit« (Sensburg et al. 2017: 1393).

Im Sondervotum der Opposition wird die Ausschussarbeit dagegen aus anderen Gründen als »wichtig und ausgesprochen erfolgreich« bewertet (Sensburg et al. 2017: 1394). Als Erfolg gilt die Aufklärung und Veröffentlichung von »rechtsstaatlich problematisch[en] bis offen rechtswidrigen Geheimdienstpraktiken« (Sensburg et al. 2017: 1394). Der Ausschuss hätte dabei eine »Verletzung von Grundrechten« zutage befördert (Sensburg et al. 2017: 1400), etwa durch die Erkenntnis, dass »deutsche und andere Nachrichtendienste massenhaft und anlasslos Kommunikationddaten [sic!] erfasst und ausgewertet« haben (Sensburg et al. 2017: 1426). Dadurch sei die »Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung [...] ebenso verwehrt wie das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme« (Sensburg et al. 2017: 1433). Die von Regierung und Koalition gelobten Änderungen des BND-Gesetzes werden im Sondervotum abgelehnt, weil es »dem BND die Überwachung von Telekommunikation ohne jeden Anfangsverdacht gegen einzelne Personen oder Gruppierungen« gestatte (Sensburg et al. 2017: 1689) und »weiterhin eine weitgehend anlasslose Massenüberwachung« (Sensburg et al. 2017: 1696) ermögliche.

An diesen Ausschnitten des Abschlussberichts lässt sich gut erkennen, wie unterschiedlich die Bewertungen des NSAUA ausfällt. Die Repräsentant:innen der Koalition sehen den Erfolg in der Aufdeckung und daraus resultierenden Lösung organisatorischer und technischer Defizite, die einer staatlich organisierten Überwachung mit digitalen Mitteln im Wege stehen. Die Vertreter:innen der Opposition dagegen verzeichnen als Erfolg, dass der Ausschuss diese Form der Überwachung aufgedeckt und in Teilen als grundgesetzwidrig identifiziert hat. Bemerkenswert ist schließlich, dass die Arbeit des NSAUA in bei-

den Fällen positiv ausfällt. Das ist sicherlich einer generellen Notwendigkeit geschuldet, die eigene politische Arbeit in der Öffentlichkeit als erfolgreich zu präsentieren. Doch die positive Bewertung auf beiden Seiten speist sich möglicherweise noch aus anderen Quellen. Wie sich an der Änderung des BND-Gesetzes zeigt, ist nicht so sehr die Existenz der im Ausschuss behandelten Überwachungspraktiken umstritten, sondern viel mehr der praktische Umgang mit ihnen. Insofern kann der Ausschuss tatsächlich in unterschiedlicher Weise als erfolgreich gelten, insofern die problematisierten Praktiken jeweils sehr unterschiedliche, aber für sich genommen viable Formen der Sorge angestoßen haben.

In diesem Sinne schließt der NSAUA dann aber mit einer Polarisierung: Einerseits hat sich eine Sorge um Privatheit aktualisiert, die den staatlichen Schutz der individuellen Informationskontrolle wahren will. Andererseits sind aus dem Ausschuss Bemühungen erwachsen, die den Arkanbereich von Regierung und Nachrichtendiensten bewahren und mit digitalen Mitteln auszubauen. Sowohl die Gesetzesänderung als auch der Abschlussbericht zeugen davon, dass die Sorge um individuelle Informationskontrolle der Sorge um arkane Abwägung in der Tendenz unterlegen ist.

3.3.4 Outro: Überwachung als Krise der Kontrolle

Die Kontroverse und ihre Positionen sind ein spezifischer Ausdruck der gegenwärtigen Krise des Privaten. Evident wird zunächst, dass der NSAUA bestimmte Formen der Sorge um Privatheit aktualisiert, d.h. Weisen der kollektiven Arbeit zur Bewahrung des Privaten, das in der Kontroverse als schützenswert und schutzbedürftig aktualisiert wird. Die Formen der Sorge markieren dabei, um welche Variante des Privaten es bei diesen Bemühungen geht; im Mittelpunkt steht eine staatlich gewährleistete Privatheit der individuellen Informationskontrolle, die dem entspricht, was ich im zweiten Teil dieser Arbeit als kontrollbasierte Privatheit des 20. Jahrhunderts identifiziert habe. Der Einsatz für individuelle Informationskontrolle mobilisiert zugleich Gegenbewegungen. Regierung und Nachrichtendienste sorgen sich in erster Linie darum, den eigenen Arkanbereich zu sichern und digitale Überwachungspotenziale nicht auszuschließen. Im Rahmen dieses Gegenprogramms wird die in der Arena aktivierte Sorge nicht einfach missachtet, sondern teilweise sogar nutzbar gemacht, um neue Möglichkeiten der Überwachung zu institutionalisieren. Viele der rechtlichen und organisatorischen Probleme, die die Kontroverse zutage fördert, können neutralisiert werden. Sowohl die Änderungen des

BND-Gesetzes als auch die regierungsnahen Teile des Abschlussberichts machen deutlich, dass die Probleme in einer Weise bearbeitet werden, die digitale Überwachung weniger erschwert als ermöglicht.

Insgesamt lässt sich von einer Oszillation der Sorge um Privatheit sprechen, die sich zwischen zwei entgegengesetzten Polen bewegt: einerseits in Richtung einer staatlich gewährleisteten Privatheit der individuellen Informationskontrolle, andererseits hin zur Modifikation dieser staatlichen Gewähr zugunsten digitaler Überwachungspotentiale. Diese Oszillation beschreibt schließlich den Möglichkeitsraum des Privaten in der Arena. Privatheit wird aktualisiert und stabilisiert als individuelle Informationskontrolle und als solche durch digitale Möglichkeiten der Kommunikation und ihrer Überwachung unterlaufen. Der Sorge um eine Privatheit der Kontrolle stehen also digitale Kontrollkrisen gegenüber. Diese äußern sich im Verlauf der Kontroverse durch die wachsende Relevanz bestimmter Computertechnologien wie Datenfilter und Netzinfrastrukturen. In dieser Hinsicht erarbeitet sich der NSAUA, in welcher Weise mithilfe digitaler Technologien in das Soziale interveniert wird. Die Beteiligung von Computern an der gesellschaftlichen Kommunikation tritt in Gestalt staatlicher Aufzeichnung, Filterung und Interpretation auf und befeuert gleich mehrerer Kontrollkrisen. Die staatlichen Akteur:innen sind hier keineswegs unschuldig, aber doch auch selbst Opfer einer Krise der Kontrolle: Um die Gelegenheiten digitaler Überwachung nicht verstreichen zu lassen, werden Krisen auf unterschiedlichen Ebenen in Kauf genommen. Sowohl die individuelle Informationskontrolle als auch die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste werden zugunsten digitaler Überwachung aufs Spiel gesetzt.

3.4 Kritik an Privatheit: Die Postprivacy-Kontroverse (PPK)¹⁷

3.4.1 Intro: Die Postprivacy-Kontroverse als Kritik an Privatheit

Es geht mir im Folgenden darum, die Gestalt der aktuellen Krise des Privaten genauer zu bestimmen und herauszufinden, welche Rolle die Digitalisierung dabei spielt. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine öffentliche Kontroverse, in der das Private als unklare Angelegenheit verhandelt wird. Was ich

¹⁷ Teile dieses Textes sind an anderer Stelle erschienen (Pitroff 2018).

als *Postprivacy-Kontroverse* (PPK) untersuche, ist eine vergleichsweise kompakte Debatte im deutschsprachigen Raum, in der die Annahme diskutiert wird, Privatheit sei langfristig nicht zu bewahren und ihr Verschwinden möglicherweise sogar zu begrüßen (vgl. Ganz 2017: 235ff; Burkart et al. 2014). Die PPK, so wie ich sie hier verstehe, wurde angestoßen durch einen Vortrag von Christian Heller im Dezember des Jahres 2008 (Heller 2008). In den darauffolgenden Jahren versammelt sich um den Begriff und seine Auslegung eine lose Gruppe von Personen und Positionen, die an den Vorschlag anschließen und die Zukunft des Privaten in Zeiten der Digitalisierung verhandeln. Heller selbst veröffentlicht 2011 ein Buch mit dem Titel »Post-Privacy: Prima leben ohne Privatsphäre« (Heller 2011), das sowohl den Höhepunkt als auch den Anfang der Auflösung der Kontroverse markiert.

Gerade diese Kontroverse qualifiziert sich für eine genauere Untersuchung erstens durch den ungewöhnlich kritischen Zugriff auf das Problem des Privaten. Während im oben besprochenen NSAUA eine Sorge um Privatheit dominiert, steht in der PPK die Kritik am Privaten im Mittelpunkt. Es geht weniger um den Schutz des Privaten als um dessen Probleme und Unzulänglichkeiten. Zweitens entfaltet sich die PPK – im Gegensatz zum stark formalisierten und eng an die Institutionen des deutschen Staates angebunden NSAUA – in informellen Kreisen, die sich durch einen experimentellen Umgang mit digitalen Technologien und deren Teilnahme am Sozialen auszeichnen. Drittens ist die Kontroverse an einem besonderen Zeitpunkt in der bisherigen Geschichte der Digitalisierung verortet. Es ist eine Phase der Euphorie, die geprägt ist vom Erfolg des sogenannten Web 2.0 und den dafür entscheidenden Social-Media-Plattformen.

Die PPK verstehe ich – ebenso wie den NSAUA – als spezifische Artikulation der Krise des Privaten im Zuge der Digitalisierung. Im Unterschied zum NSAUA äußert sich die kollektive Suche nach Lösungen in der Kontroverse im Modus der Kritik, also weniger schützend und bewahrend, stärker ausgerichtet auf Alternativen. Die Auseinandersetzung formiert die Krise des Privaten in einer dem entsprechenden Weise. Zum einen affirmsiert die Kritik durch ihre Opposition eine bestimmte Form des Privaten, nämlich die für das 20. Jahrhundert typische Privatheit der Kontrolle. Und ist damit also mit der Suche nach Alternativen nicht so erfolgreich, wie es die Radikalität der Kontroverse vermuten lassen könnte. Dem gegenüber registriert die Kontroverse aber auch deutlich die Kontrollprobleme der postdigitalen Kultur und stößt Experimente an.

Zur Darstellung und Analyse der PPK gehe ich in folgendermaßen vor: Zunächst (3.4.2.) beschreibe ich die soziale Arena und die sozialen Welten, die sich in ihr versammeln, um ein Bild der sozialen Ökologie (Strauss 1978; Clarke/Leigh Star 2008) zu entwickeln, in welcher sich die Kritik des Privaten entfaltet. Die zentralen sozialen Welten der Arena sind die *Welt des Hackens*, die *Welt der Netzgemeinde* und die *Welt des Datenschutzes*. Danach (3.4.3.) rekonstruiere ich vor diesem Hintergrund, wie der gemeinsame Streitfall (Marres 2007) in der Arena formatiert wird, d.h. in diesem Fall, in welcher Weise das Private einer Kritik unterzogen und dieser gegenüber verteidigt wird. Dabei äußert sich die Kritik am Privaten vor allem als eine Kritik der Kontrolle. Daran anschließend gehe ich einigen Experimenten in der Kontroverse nach, die Grenzpraktiken jenseits der Kontrolle registriert (3.4.4.), und über Alternativen zur privaten Person spekulieren (3.4.5.). Im Schlusskapitel (3.4.6.) geht es neben einer Zusammenfassung um die Bedeutung der PPK als Krise des Privaten.

3.4.2 Die Arena der Kontroverse

Die Kontroverse nimmt ihren Anfang als Provokation in der *Welt des Hackens*. Christian Heller hält 2008 einen Vortrag mit dem Titel »Embracing Post-Privacy« (Heller 2008) auf dem Chaos Communication Congress, der jährlichen Veranstaltung des Chaos Computer Clubs (CCC). Der CCC ist – mindestens im deutschsprachigen Raum – die wichtigste Organisation in der Welt des Hackens und nach eigenen Angaben »die größte europäische Hackervereinigung« (Chaos Computer Club o.J. a). Die Kernpraktik der Welt besteht im dekonstruktiven und spielerischen Umgang mit Computern, Technologie und, im weitesten Sinne, Systemen aller Art.¹⁸ Steven Levy beschreibt die US-amerikanische Kultur der Hacker:innen wie folgt: »Hackers believe that essential lessons can be learned about the systems – about the world – from taking things apart, seeing how they work, and using this knowledge to create new and even more interesting things. They resent any person, physical barrier, or law that tries to keep them from doing this« (Levy 2010:

¹⁸ Armin Nassehi beschreibt in Anschluss an Niklas Luhmann die Funktion der Technik als »das Funktionieren« (Nassehi 2019: 205). Luhmann dazu: »Technische Arrangements [können] Konsens einsparen. Was funktioniert, das funktioniert« (Luhmann 1998: 518). Aus dieser Perspektive lässt sich dann auch sagen, es gehört zur Kernpraktik der Welt des Hackens genau dieses Funktionieren in Frage zu stellen.

28). Analog dazu lautet der erste Grundsatz der weithin anerkannten Hackerethik: »Der Zugang zu Computern und allem, was einem zeigen kann, wie diese Welt funktioniert, sollte unbegrenzt und vollständig sein« (Chaos Computer Club o.J. b). Mit dieser Herangehensweise an Technik korrespondiert zugleich ein tiefes Misstrauen gegenüber ihrer Zuverlässigkeit und ihren Missbrauchspotenzialen. Daraus resultiert ein traditionell engagierter Einsatz für Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Welt des Hackens (Ganz 2015: 39). In den 1980er Jahren ergänzt der CCC seine Version der Hackerethik um zwei Grundsätze, die explizit Fragen der Informationskontrolle betreffen. Insbesondere der letztere offenbart den positiven Bezug der Welt des Hackens zum Privaten: »Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen« (Chaos Computer Club o.J. b). Was Kritiken am Privaten betrifft, ist die Welt des Hackens folgerichtig skeptisch. Privatheit wird vor allem als Schutzinstanz gegenüber mächtigen Institutionen wie Staat oder Unternehmen wertgeschätzt.

Während Hellers Postprivacy-Vorschlag die positive Haltung der Welt des Hackens gegenüber Datenschutz herausfordert, spiegeln sich in ihm die Semantiken und Praktiken der jüngeren *Welt der Netzgemeinde*. Ich habe die Welt oben schon angesprochen, weil sie auch im Fall des NSAUA eine Rolle spielt. Sie ist vor allem mit dem Erfolg und der Verbreitung von Social-Media-Plattformen und den damit ermöglichten postdigitalen Kommunikations- und Vernetzungsformen verbunden. Die Kernpraktik der Welt der Netzgemeinde besteht in der persönlichen Vernetzung mittels digitaler Technologien inklusive der reflexiven Beschäftigung mit diesen Praktiken. Über die Praktiken der Netzgemeinde informiert beispielhaft das Programm der Konferenz *re:publica*, die als zentrale Veranstaltung der sozialen Welt zum ersten Mal 2007 unter dem Motto »Leben im Netz« stattfindet. Diskutiert werden die Rolle digitaler Vernetzungsformen, die Regeln ihres Austauschs und Möglichkeiten der Kommerzialisierung (*re:publica* 2007). Auch das 2006 erschienene Buch *Wir nennen es Arbeit* (Friebe/Lobo 2007) dokumentiert prototypisch, wie in der Netzgemeinde mit dem Erfolg digitaler Technologien Hoffnungen auf neue Formen des Lebens und Arbeitens verbunden werden. Die Welt der Netzgemeinde ist schließlich ein Fall der von Felix Stalder identifizierten Kulturform der postdigitalen Gemeinschaftlichkeit: Die Netzgemeinde lebt von informellem und persönlichem Austausch, in der die Konstitutionen der Personen und des Kollektivs als gleichzeitige und reziproke Prozesse erfahren werden (Stalder 2016: 141–145). In Folge ist die Kommunikation von »personenbezogenen Daten« mithilfe digitaler Technologien, insbesondere Social-Media-Infrastruk-

turen, elementar für die Reproduktion der Netzgemeinde, auch wenn diese Praktiken nicht immer mit den Grundsätzen des Datenschutzes und der Datensparsamkeit harmonieren. Die Welt der Netzgemeinde steht deshalb nicht jeder Kritik an Privatheit ablehnend gegenüber, ist aber durchaus bestimmt von einer Sorge um den Schutz vor staatlicher Überwachung, wie im Fall des NSAUA deutlich wurde.

Die Entfaltung der PPK korrespondiert zeitlich mit der Entstehung der Welt der Netzgemeinde. Christian Heller und andere Akteur:innen der PPK beginnen ungefähr 2007 die für die Welt der Netzgemeinde integrale Social-Media-Plattform *Twitter* zu nutzen. Wenige Jahre später, Anfang 2011, gründen an diesem Versammlungsort der Netzgemeinde Postprivacy-Vertreter:innen die lose Vereinigung »Datenschutzkritische Spackeria« (Spackeria o.J.). Der Name geht zurück auf eine kritische Äußerung gegenüber der Postprivacy-Position durch Constanze Kurz. Die prominente Sprecherin des CCC bezeichnet Befürworter:innen des Postprivacy-Vorschlags auf dem Chaos Communication Congress des Jahres 2010 als »Postprivacyspacken« (Bogk et al. 2010). So wohl die Bildung eines Zusammenschlusses als auch die prominenten Gegenstimmen machen deutlich, dass die Position ein gewisses Gewicht erlangt hat. Deshalb lässt sich von einer *Postprivacy-Bewegung* in den Welten des Hackens und der Netzgemeinde sprechen. Bewegungen im Sinne der hier verwendeten Theorie sozialer Welten und Arenen sind weder ungewöhnlich noch notwendigerweise politisch im engeren Sinne (Strauss 1978: 125). Die Existenz der Bewegung, ihre Koinzidenz mit der Netzgemeinde sowie ihre polemische Namensgebung weisen schließlich darauf hin, dass sich in ihr neue Spannungen zwischen den Welten des Hackens und der Netzgemeinde praktischen Ausdruck verleihen.

Mit wachsender Aufmerksamkeit für die Postprivacy-Idee positioniert sich auch die *Welt des Datenschutzes*. Die Praktiken dieser Welt zielen auf die Umsetzung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze, um Machtasymmetrien zwischen Individuen und Organisationen zu reduzieren (Barlag et al. 2017: 142). Die Welt des Datenschutzes ist in Deutschland institutionell tief verwurzelt; sie verfügt über Organisationen in Form von Datenschutzbehörden und kann sich auf Grundrechte berufen, so vor allem auf das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1983 etabliert wurde und die individuelle Selbstbestimmung über die eigenen persönlichen Daten zum Ziel hat (BVerfG 1983; Jandt 2016). Peter Schaar, einer der bekanntesten deutschen Datenschützer und Bundesbeauftragter für den

Datenschutz und die Informationsfreiheit von 2003 bis 2013, äußerte sich 2011 interessiert, aber vor allem kritisch zu Hellers Buch (Schaar 2011). Analog dazu zeigt sich die Welt des Datenschutzes ablehnend gegenüber der Kritik an Privatheit in der Arena.

Organisationale Schnittstelle zwischen diesen drei Welten der PPK war zu dieser Zeit die deutsche Piratenpartei. Auch der Aufstieg und Fall der netzpolitischen Partei vollzieht sich etwa zur selben Zeit wie die Ereignisse der PPK (Lobo/Lauer 2014). Gemessen an Wahlergebnissen und am Einzug in mehrere Landesparlamente befindet sich die Partei in den Jahren 2011 und 2012 auf dem Höhepunkt ihres Erfolges. Der Postprivacy-Vorschlag wird innerhalb der Partei kontrovers diskutiert: Uneinigkeit besteht dabei über die Rolle der Informationskontrolle und über mögliche Widersprüche zwischen Datenschutz und Transparenz in einer digitalen Gesellschaft (Paetau 2011). Dass der Postprivacy-Vorschlag überhaupt in der Partei aufgegriffen und diskutiert wird, darf schon als Hinweis auf seine Relevanz für die beteiligten Welten gelten (Hensel 2012), Postprivacy-Positionen bleiben innerhalb der Partei jedoch immer in der Minderheit. Aus Perspektive der Bewegung ist die Partei durchaus kompatibel mit Postprivacy-Positionen: Michael Seemann – zu dieser Zeit neben Christian Heller eine der zentralen Figuren der Bewegung – interpretiert die Politik der Partei insgesamt im Sinne der Postprivacy-Idee mit einem Schwerpunkt auf mehr Transparenz und Zugang (Seemann 2011b). Auch wenn die Piratenpartei zum Großteil dem klassischen Datenschutz verschrieben bleibt, findet die Kontroverse auch hier Resonanz.

Diese drei Welten der PPK (Hacken, Netzgemeinde, Datenschutz) weisen also klar konträre Dispositionen gegenüber dem Postprivacy-Vorschlag auf. Gemein sind ihnen jedoch Kernpraktiken, die sich um den Gebrauch digitaler Technologien drehen und diesen reflexiv begleiten. Praktiken der Erzeugung und Manipulation von Daten sind in keiner der Welten bloß Mittel zum Zweck, sondern stets Grundlage ihrer Assoziation: keine Welt des Hackens ohne »Spaß am Gerät« (Chaos Computer Club o.J. b), keine Welt der Netzgemeinde ohne Social Media und keine Welt des Datenschutzes ohne gefährdete Daten. In diesem Sinne sind alle drei Welten mit postdigitaler Kultur vertraut und je auf ihre Weise sensibel für digitale Kontrollprobleme. Dass die PPK an der Schnittstelle dieser sozialen Welten abhebt und Reichweite entfalten kann, ist deshalb ein relevanter Gradmesser für eine krisenhafte Transformation zwischen Privatheit, Datenschutz und Digitalisierung (Ganz 2015: 40).

3.4.3 Kritik der Kontrolle

Nachdem ich die wichtigsten Welten vorgestellt habe, will ich mich im Folgenden der kollektiven Streitsache zuwenden, die diese Welten in einer Arena zusammenbringt. Ausgehend von der Kritik, wie sie von der Postprivacy-Bewegung geäußert wird, ist es aufschlussreich nachzuvollziehen, wie das Private im Verlauf der Kontroverse und unter den spezifischen Vorzeichen der Arena als Problem ausgestaltet wird. Vor diesem Hintergrund werde ich darlegen, wie die Kritik am Privaten in der PPK als eine Kritik an Daten- und Informationskontrolle auftritt. Was die Krise des Privaten anbelangt, gelangt damit eine Privatheit der Kontrolle in den Fokus der Kritik. Die Kontroverse dreht sich im Kern um die These der Postprivacy-Bewegung, Privatheit sei langfristig nicht zu bewahren und ihr Verschwinden möglicherweise zu begrüßen. Diese Form der Kritik am Privaten formuliert Christian Heller zugesetzt wie folgt:

»Die Privatsphäre ist ein Auslaufmodell. Unser Sein und Handeln, egal wie persönlich oder geheimniskrämerisch, ist zunehmend für andere einsehbar. Wir müssen lernen, damit klarzukommen. Wir treten ein in ein Zeitalter der ›Post-Privacy‹: in ein Leben nach der Privatsphäre. [...] Schuld ist das Internet.« (Heller 2011: 7f.)¹⁹

Es ist der letzte Satz dieses Zitats, der auf die zentrale Prämisse der Kritik verweist. Begründet wird das scheinbar unausweichliche Verschwinden des Privaten mit dem Erfolg der Digitalisierung, die jede Kontrolle von Daten unmöglich mache. Diese These firmiert im weiteren Verlauf der PPK auch unter dem Begriff des »Kontrollverlusts«, wie er zuerst von Michael Seemann ausformuliert wird (Seemann 2014: 38). Er bezeichnet die von der Bewegung unterstellte Unmöglichkeit der Kontrolle der Produktion, Verteilung und Auswertung von Daten. Diese Prämisse eines datenzentrierten Kontrollverlusts lässt zunächst den Schluss zu, dass die Kritik an Privatheit in der PPK von den

¹⁹ Als Heller die Kritik im Jahr 2008 zum ersten Mal vorträgt, klingt noch stärker der fragende und experimentelle Ansatz an, der die Bewegung dauerhaft bestimmen und hier nicht unterschlagen werden soll: »The breaking away of privacy in the digital world is often understood as something dangerous, and for good reasons. But could there be opportunities in it, too? [...] Maybe we won't need ›privacy‹ at all in the future because we will value other, new liberties more strongly? [...] The conditions of privacy are rapidly changing. We have to evaluate these changes with a perspective that does justice to new modes of identity, sociality and culture« (Heller 2008).

Erfahrungen der jungen Welt der Netzgemeinde geprägt ist. In der Netzgemeinde wird praktisch erlebt, dass die Verbreitung der »personenbezogenen« Daten, die durch den Datenschutz reguliert werden sollen, persönliche und gemeinschaftliche Beziehungen hervorbringen kann. Wie oben dargelegt ist die Netzgemeinde in dieser Hinsicht ein prototypischer Fall postdigitaler Gemeinschaftlichkeit (Stalder 2016: 144): Das praktizierte »Leben im Netz« (re:publica 2007) mittels persönlicher Kommunikation und unter Beteiligung von Social-Media-Infrastrukturen ist hier nicht nur Mittel des Austauschs, sondern integrale und reflexive Kernpraktik. Entsprechend ist die Netzgemeinde – viel mehr als die Welten des Hackens und des Datenschutzes – auf die Sammlung, Kuration und Verteilung persönlicher Daten angewiesen, um ihre Kernpraktik zu reproduzieren und zu reflektieren.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig verwunderlich, wenn die Kritik am Privaten in der Kontroverse als eine Kritik an Datenschutz auftritt. Diskutiert wird, ob die für den Datenschutz konstitutive Kontrolle von Daten hinsichtlich fortschreitender Digitalisierung langfristig möglich bleibt und ob in dieser Situation Daten- oder Vernetzungssparsamkeit angemessene Reaktionen sein können. Postprivacy-Vertreter:innen wenden gegen Datenschutz ein, er schränke immer auch Freiheiten ein und halte wünschenswerte Entwicklungen auf (Seemann 2011a; Schramm 2011), etwa wenn die »Offenheit« der digitalen Kommunikation durch datenschützende Eingriffe gefährdet wird (Fasel 2011). Datenschutz gilt als prekärer Kompromiss mit der staatlichen Ordnung, der angesichts der Snowden-Enthüllungen infrage stehe (Tante 2013). In Reaktion verteidigen dann die Gegner:innen des Postprivacy-Vorschlags das Private folgerichtig auch als Datenschutz. Der Kritik halten sie entgegen, die Kontrolle von Daten sei trotz Digitalisierung nicht nur weiterhin möglich, sondern auch wünschenswert (Schaar 2011). Ein gelungener Datenschutz sichere dann die »Datensouveränität des Einzelnen« (Rieger 2012) und helfe »Handlungsspielräume zu erhalten« (Kurz/Rieger 2011: 202). Im Anschluss daran werden Praktiken, die nicht dem Modell der Datensparsamkeit entsprechen, von den Kritiker:innen der Bewegung mit mangelnder Aufklärung oder Verantwortung erklärt (Kurz/Rieger 2011: 205). Auch wenn der Diagnose des Kontrollverlusts nicht ausdrücklich widersprochen wird, gilt Datenschutz dennoch nicht als wirkungslos oder kontraproduktiv (Sanczny 2013; Neumann 2010). »Ein löschriger Datenschutz ist für Menschen, die auf den Schutz ihrer Daten angewiesen sind, besser als gar keiner« (Sanczny 2012). Frank Rieger, Sprecher des CCC und prominenter Gegner der Postprivacy-Idee, paraphrasiert die Position der Bewegung polemisch wie folgt:

»Gut ist, was den Menschen besser erfassbar, evaluierbar und somit der wirtschaftlichen Effizienzlogik unterwerfbar macht. Schlecht ist alles, was dem Individuum mehr Macht über seine Daten verschafft und die Big-Data-Konzerne am ungestörten Expandieren hindert – man will schließlich die als Internetdienste und soziale Netze daherkommenden Werbeplattformen möglichst ungestört nutzen.« (Rieger 2012)

Bei all dem wird deutlich, dass es in der Kontroverse häufig nicht um das Private insgesamt geht, sondern um die Kontrolle von Daten oder Informationen. Zugespitzt lautet die Prämissen der Postprivacy-Bewegung: Weil Datenkontrolle im Zuge der Digitalisierung unmöglich wird, ist das Private insgesamt dem Untergang geweiht. Dieser Kurzschluss zwischen Datenkontrolle und Privatem bedeutet dann zunächst eine Verengung des gemeinsamen Problems auf eine bestimmte Variante des Privaten. Datenschutz wird – nicht ganz zu Unrecht (Uhlmann 2020: 54ff.) – als Instrument zur Durchsetzung der informationellen Selbstbestimmung wahrgenommen, die wiederum rechtlicher Ausdruck einer Privatheit der Kontrolle ist. Modell steht hier jene Variante des Privaten aus dem 20. Jahrhundert, die auf Grenzpraktiken der Zugangskontrolle baut und letztlich individuell reguliert werden soll (Rössler 2001: 136, Goffman 1983: 106; Ochs 2021a). Durch die Zuspitzung des Privaten insgesamt auf diese spezifische Variante wird zwar eine möglicherweise problematisch gewordene Privatheit dem Test der Kritik unterzogen, aber zugleich außen vor gelassen, dass es alternative Weisen des Privaten geben könnte. Die Konsequenz davon ist eine Verengung der Diagnose der Krise des Privaten auf eine spezifische Form des Privaten. Mit dieser Ausrichtung steht die Kontroverse im Übrigen nicht alleine, sondern scheint angeschlossen an benachbarte Debatten um die Zukunft des Privaten, die ebenfalls auf das Thema einer – letztendlich individualistisch konzipierten – Informationskontrolle verengt sind (Coll 2014; Ochs 2015). Das allerdings blockiert eine Debatte über Privatheiten, die weniger stark auf die Kontrolle von Daten angewiesen sind.

Durch empirische Forschungen ist gut nachgewiesen, dass sich in digitalisierten Situationen wie etwa in der alltäglichen Nutzung von Social-Media-Plattformen mittlerweile Grenzpraktiken etabliert haben, die nicht notwendigerweise auf eine individuell regulierte Datenkontrolle angewiesen sind. Abgesehen von Praktiken der (temporären) Nicht-Nutzung, die Datenkontrolle durch schlichten Verzicht auf Kommunikation und Vernetzung erreichen (Ochs/Büttner 2018: 72; Stäheli 2021: 423), gibt es auch Praktiken, die Informationskontrolle ohne Datenkontrolle zu erreichen versuchen. Dies

geschieht einerseits durch Techniken der Verschleierung, die den Informationsgehalt einer Kommunikation hinter Ironie oder kulturellen Referenzen verbergen (Marwick/boyd 2014; Barth 2015) oder auch in einer größeren Menge teils widersprüchlicher Informationen verstecken (Miller 2012: 104; Brunton/Nissenbaum 2015: 1). Andererseits sind Praktiken der Delegation zu beobachten, mit denen Nutzer:innen die Sorge um den Zugang zu Informationen an eine mehr oder weniger vertrauenswürdige Institution abgeben, insbesondere natürlich an die verwendeten Plattformen (Ochs/Büttner 2018: 61ff; Uhlmann 2020: 155f.). Die Erwähnung dieser heterogenen Praktiken soll an dieser Stelle deutlich machen, dass Grenzpraktiken jenseits individuell regulierter Kontrolle zwar grundsätzlich existieren, aber in der Kontroverse ausgeblendet werden, da das Private insgesamt mit der Kontrolle von Daten gleichgesetzt wird.

Andererseits ist diese Form der Kritik am Privaten auch Ausdruck einer besonderen Sensibilität für die Unzulänglichkeiten bestimmter Formen der Kontrolle im Zuge der Digitalisierung. Ich habe schon theoretisch skizziert, inwiefern im Zuge der Digitalisierung Möglichkeiten der Kontrolle von Kommunikationen, Informationen und Daten prekär werden (3.2.). Probleme ergeben sich daraus, dass mit der Teilnahme von Computern an der Kommunikation nicht mehr transparent ist, wo welche Daten oder Informationen verfügbar sind. Die PPK lässt sich in diesem Sinne als eine konkrete Reaktion auf den allgemeinen Kontrollüberschuss verstehen, insofern hier relevante Probleme registriert und verhandelt werden. Diese Sensibilität zeigt sich etwa an Debatten um Strategien des Selbstdatenschutzes in der PPK. Befürworter:innen eines klassischen Datenschutzes hoffen, Nutzer:innen nach dem Modell einer »Datensouveränität des Einzelnen« ermächtigen zu können (Rieger 2012) und sehen im Selbstdatenschutz mithin eine individuelle Verantwortung gegenüber anderen.

»Der sparsame, sorgsame Umgang mit den eigenen Daten betrifft nicht nur einen selbst. [...] Der soziale Umgang mit Menschen, die keine Privatsphäre-Manieren haben oder gar offensiv Post-Privacy-Ideologien vertreten, kann im Ernstfall ähnlich riskant sein wie intimer Umgang mit habituellen Safe-Sex-Verweigerern.« (Kurz/Rieger 2011: 205)

Die Postprivacy-Bewegung meldet diesen Strategien gegenüber Zweifel an. Vor dem Hintergrund der Prämissen des »Kontrollverlusts« gilt Selbstdatenschutz als dysfunktional, weil Erhebung, Verteilung und Verknüpfung von

Daten unkontrollierbar seien, insbesondere wenn die Kontrolle individuell reguliert werden müsse (Heller 2011: 14ff; Seemann 2014: 38). Auch aus Sicht der Netzgemeinde – an dieser Stelle vertreten durch die Autor:innen Kathrin Passig und Sascha Lobo – wird die Postprivacy-These deshalb auch als Kritik am Selbstdatenschutz gelesen. In einer verhältnismäßig diplomatischen Auslegung entnehmen die beiden Autor:innen der Postprivacy-Position vor allem die Forderung, Datenschutzfragen weniger individuell zu konzipieren und stattdessen Institutionen noch stärker zu einer verantwortungsvollen Datennutzung zu verpflichten (Passig/Lobo 2012: 209). So wird die teils radikale Kritik am Datenschutz in der Kontroverse zum Anlass genommen, um eine individualistische Datenschutzordnung zu diskutieren. Insgesamt hat der Fokus auf Kontrolle in der PPK also *einerseits* eine vor allem semantische Verengung des Privaten auf eine Privatheit der Kontrolle zur Folge, die aber *andererseits* eine besondere Sensibilität für digitale Kontrollprobleme ermöglicht, mit deren Hilfe insbesondere die individualistische Dimension der Kontrolle kritisiert wird.

3.4.4 Jenseits der Kontrolle

Die PPK ist aber nicht ganz und gar auf die Kritik und Verteidigung von Kontrolle beschränkt, sondern geht an einigen Stellen über diese hinaus. Vor dem Hintergrund einer Verengung des Privaten auf Kontrolle und einer spezifischen Sensibilität für digitale Kontrollprobleme werden in der Kontroverse auch Grenzpraktiken jenseits der Kontrolle registriert. In dieser Hinsicht lohnt sich ein Blick auf die Behandlung mit Social-Media-Plattformen. Von Seiten der Gegner:innen der Postprivacy-Idee wird den Nutzer:innen solcher Dienste vor allem zum Verzicht geraten: Entsprechende Plattformen dürften allenfalls sparsam genutzt werden (Kurz/Rieger 2011: 205) und seien aufgrund ihrer Geschäftsmodelle als Diensteanbieter:innen oder soziale Netze von zweifelhaftem Nutzen (Rieger 2012). Überlegungen der Postprivacy-Bewegung zu möglichen positiven Effekten nicht-kontrollierender Datenpraktiken seien deshalb ein »realitätsfernes Gedankenexperiment« (Kurz/Rieger 2011: 252).

Demgegenüber lässt sich aber auch die Frage stellen, warum Social Media vielen Nutzer:innen anscheinend als »unbedrohlich, spannend, gar erfolgversprechend« erscheint (Ganz 2011). Postprivacy-Vertreter:innen sind in dieser Frage ein Stück weit sensibler für die Widersprüchlichkeit der Nutzung entsprechender Plattformen und entdecken deshalb auch dort viable

Grenzpraktiken, wo aus der Perspektive eines klassischen Datenschutzes nur Verfehlungen zu verzeichnen sind. So wird etwa Facebook – sicher polemisch zugespitzt – in der Postprivacy-Bewegung als »Retter der Privatsphäre« interpretiert, weil die Plattform – gegen das Modell von Datenschutz und informationeller Selbstbestimmung – Privatheit »neu erfand«, insofern Zugänge und Sichtbarkeiten mittels Privacy-Settings der Nutzer:innen untereinander reguliert werden können (Seemann 2015). Dass eine solche »Plattformprivacy« freilich nicht gegenüber der Plattform selbst oder gegenüber anderen Institutionen wie Staaten oder Unternehmen schützen kann, ist auch in der Bewegung bekannt (Seemann 2015). Nichtsdestotrotz handelt es sich um relevante Grenzpraktiken, wie sie auch aus der empirischen Forschung bekannt sind; kein Datenschutz nach dem Modell einer Privatheit der Kontrolle, sondern Praktiken des Vertrauens oder der Delegation (Ochs/Büttner 2018: 61ff.).²⁰ Hier wird deutlich, wie vor dem Hintergrund der spezifischen Kritik in der PPK Grenzpraktiken registriert werden, die nicht dem Modell einer Privatheit der Kontrolle entsprechen, insofern die Regulierung von Zugängen in Teilen den verwendeten Plattformen anvertraut werden.

Eine ähnlich gelagerte Sensibilität für Grenzpraktiken jenseits individueller Kontrolle dokumentiert eine Passage in Christian Hellers Buch *Post-Privacy* (2011). Heller schildert hier einen Mechanismus bei der Nutzung der Dating-Plattform *OkCupid*, die er in diesem Zuge als »Testlabor der Post-Privacy« bezeichnet (Heller 2011: 142).²¹ Auf der Plattform können Nutzer:innen eine Vielzahl von Fragen über sich selbst und ihre Präferenzen beantworten, wobei die Antworten jeweils nur für diejenigen sichtbar werden, die dieselbe Frage beantwortet haben (Heller 2011: 142f.). Der Zugang zu bestimmten Informationen wird damit ein Stück weit der Plattform anvertraut. Auch wenn Heller selbst den Mechanismus als Beispiel einer erstrebenswerten Veröffentlichung

²⁰ Vgl. hierzu die Unterscheidung zwischen *sozialer* und *institutioneller* Privatheit von Kate Raynes-Goldie, deren Beobachtungen von Nutzer:innen von Facebook zeigen, dass diese durchaus an Privatheit interessiert sind – »contrary to much of the mainstream rhetoric, my participants did care about privacy« (Raynes–Goldie 2010) –, nur richten sich deren Sorgen auf die Freund:innen im Netzwerk und weniger auf die Plattform oder andere überwachende Institutionen.

²¹ *OkCupid* war zu dieser Zeit noch nicht Teil der *Match Group*, die im Jahr 2020 rund zwanzig Dating-Dienste besessen hat. Auch wenn die beschriebene Funktion bis zum heutigen Tag erhalten geblieben ist, hat die Plattform seither vermutlich einiges von jenem experimentellen Potenzial eingebüßt, das Heller 2011 so fasziniert hat.

– » gegenseitige Entblößung auf Augenhöhe « (Heller 2011: 143) – begreift, handelt es sich meiner Auffassung nach doch viel eher um eine Grenzpraktik, die Kontrollkompetenzen an die Plattform delegiert.

Diese Reflexionen in der PPK speisen sich zum Teil aus praktischen Erfahrungen mit postdigitaler Gemeinschaftlichkeit in der Welt der Netzgemeinde, wo persönliche Kommunikation mittels digitaler Technologien als Kernpraktik kultiviert wird. In zugespitzter Form lässt sich dies auf der Webseite von Christian Heller beobachten, der nicht nur die Kontroverse angestoßen hat, sondern von 2009 bis 2017 auch praktisch mit einer weitreichenden Veröffentlichung persönlicher Informationen experimentiert hat (Heller o.J.). Zugänglich sind auf Hellers selbstverwalteter Seite etwa Angaben über seine Steuererklärungen oder einzelne Tagesabläufe, die seine Lektüren, Treffen und Haushaltstätigkeiten umfassen. Einige Einträge wurden durch andere Nutzer:innen kommentiert und verweisen so auf die gemeinschaftlichen Effekte dieser persönlichen Kommunikationsform.

Es geht in diesen Fällen nicht darum zu zeigen, dass in der PPK nachhaltige Lösungen für die digitale Krise des Privaten entwickelt werden – das ist nicht der Fall. Ich will stattdessen deutlich machen, dass in der Kontroverse relevante Probleme identifiziert und postdigitale Praktiken der Nutzer:innen ernst genommen werden – einerseits als Praktiken der Gemeinschaftlichkeit, andererseits als Grenzpraktiken jenseits einer prekär gewordenen Privatheit der Kontrolle. In der Kontroverse wird damit registriert und reflektiert, dass Nutzer:innen ihren Möglichkeiten entsprechend mit neuen Praktiken experimentieren, die ihnen Kompromisse zwischen postdigitaler Kommunikation und Grenzziehung ermöglichen. Mit etwas Optimismus lässt sich sagen: es handelt sich um limitierte Versuche des Privaten in Zeiten digitaler Kontrollverschiebungen. Aus einer pessimistischen Perspektive ist aber leider auch festzuhalten, dass diese Versuche – im Sinne der zwei Seiten des Kontrollüberschusses (Baecker 2007: 170) – auch die Kontrollpotenziale der verwendeten Plattformen erhöhen.

3.4.5 Eine postprivate Person?

Die Sensibilität für Grenzpraktiken jenseits der Kontrolle findet in der PPK schließlich auch Ausdruck in Überlegungen zur Form der Person und ihrer Erreichbarkeit. Ich will bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die im zweiten Teil der Arbeit besprochenen Privatheiten der Moderne sich mithin dadurch auszeichnen, dass sie die Prozesse der Personalisierung in je spezifi-

schen Weisen mitgestalten. Im Falle der Privatheit der Kontrolle wird subjektive Innerlichkeit als Entscheidungszentrum konzipiert und die Person entsprechend als eine Instanz adressiert, die die Erreichbarkeit reflexiv reguliert. Dieser Zusammenhang zwischen Privatheit und Personalisierung spiegelt sich auch in der PPK: In dem Maße, in dem individuell regulierte Kontrolle semantisch und praktisch in Zweifel gezogen wird, verliert auch die korrespondierende Form der Person an Plausibilität. Weil das Private und das Persönliche in der Moderne in dieser Weise aneinander gebunden sind, würde eine Transformation dieser Verbindung auch beide Seiten betreffen. In diesem Sinne will ich mir genauer ansehen, wie die Erreichbarkeit menschlicher Wesen in der PPK von der Postprivacy-Bewegung behandelt wird. Dabei wird freilich keine ausgefeilte Theorie der Person zu finden sein, aber doch Versuche eines anderen Verständnisses von Personalisierung. Diese will ich nicht als prophetische Zukunftsmodelle verstanden wissen, nicht als Fingerzeig in eine unausweichliche Zukunft, sondern lediglich als Dokumente der Erfahrung einer gegenwärtigen Krise.

Im Sinne einer Kontrastfolie will ich mit jenen Positionen beginnen, die der Postprivacy-Idee in der Kontroverse entgegengestellt werden. Stark gemacht wird in Verteidigung einer Privatheit der Kontrolle die »Datensouveränität des Einzelnen« und »alles, was dem Individuum mehr Macht über seine Daten verschafft« (Rieger 2012). Ziel dieser individuellen Ermächtigung sei es, »die Individualität, letztlich die Menschenwürde« (Kurz/Rieger 2011: 205) zu bewahren. Diese Modellierung entspricht soweit der dezisionalen Person, wie ich sie im zweiten Teil als Entsprechung der Privatheit der Kontrolle identifiziert habe (vgl. auch Ganz 2015: 41). Die kommunikative Erreichbarkeit dieser Person wird von ihr selbst möglichst autonom und mittels souveräner Verfügung über die sie betreffenden Daten reguliert. Das Gegenmodell dazu aus der Postprivacy-Bewegung heraus formuliert Christian Heller mit einer polemischen Aneignung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

»Wenn wir den Einzelnen ermächtigen wollen, dann sollten wir ihm dieses Recht in die Hand geben: auf jede mögliche Weise die Welt zu sehen und zu denken, sprich: sie auf jede mögliche Weise in Informationen aufzulösen und neu zu verknüpfen. Da heute die Computer unseren Geist fortsetzen, heißt das auch: alles an Daten über die Welt zu sammeln, was der Einzelne will, und in jeder beliebigen Weise von einem Rechner auswerten zu lassen. Jeder soll selbst bestimmen, was er an Informationen aufnimmt und mit diesen anstellt. Man könnte ein solches Recht ein Recht auf freies Sehen und

Denken nennen. Ebenso könnte man es nennen: ›Recht auf informationelle Selbstbestimmung‹. Leider ist dieser Begriff bereits von einer anderen, ganz und gar gegensätzlichen Denkschule in Beschlag genommen.« (Heller 2011: 71)

Dieses sicherlich utopisch formulierte Zitat versammelt noch einmal einiges von dem, was die optimistische Seite der Postprivacy-Bewegung ausmacht.²² Mich interessiert an dieser Stelle aber vor allem, welches Konzept von Personalisierung hier – mithin zum Zwecke der Kritik – mobilisiert wird. Auch wenn die Idee einer souveränen Innerlichkeit vordergründig erhalten bleibt, gibt es auch einen fundamentalen Unterschied: Die Innenwelt ist nicht mehr in erster Linie Entscheidungszentrum des Sendens, sondern gewinnt ihre Gestalt im Empfang von Informationen (vgl. auch Ganz 2015: 41). Für die Personalisierung bedeutet das eine Umstellung von Kontrolle auf Zugang: persönliche Erreichbarkeit ist keine Frage der individuell regulierten Kontrolle, sondern ergibt sich aus dem Anspruch auf einen möglichst vollständigen Zugang zur Welt. Diese Vorstellung geht mit der Hoffnung einher, eine weniger regulierte Erreichbarkeit könnte eine Abkehr von Modellen der zentralisierten Person bedeuten und stattdessen stärker einer fragmentierten Personalisierung Rechnung tragen.²³

»Postprivacy ist vielleicht – wenn man sie weiterdenkt – sogar das Ende einer jeden Forderung des ›Soseins‹ an das Individuum [...] Klar, ist das verwirrend

- 22 Vieles davon ließe sich sicherlich auf die Ideenwelten des Silicon Valley zurückführen (vgl. etwa Turner 2008; Daub 2020) und erinnert in ihrer Ausrichtung auf möglichst unbeschränkten Zugang an die ersten beiden Grundsätze der Hacker-Ethik: »Access to computers – and anything that might teach you something about the way the world works – should be unlimited and total. Always yield to the Hands-On Imperative! [...] All information should be free.« (Levy 2010: 28).
- 23 Abgesehen davon, dass die Ideen einer fragmentierten Subjektivität inhaltlich nicht neu ist, hat diese Form der Kritik auch strukturelle Vorläufer:innen. Andreas Reckwitz identifiziert in seiner Subjektgeschichte der Moderne mehrere »ästhetische Bewegungen« – kulturelle Gegenbewegungen, die jeweils eine Form von Subjektivität propagieren und praktizieren, die von der vorherrschenden Subjektkultur abweicht (Reckwitz 2020: 89). Typisch für diese Bewegungen – verblüffend ähnlich zum Fall der Postprivacy – ist eine Kritik an der sozialen Fixierung des Einzelnen sowie Gegenmodelle der »Steigerung und Multiplizierung durch (außer-)alltägliche Erfahrung« (Reckwitz 2020: 445). Ästhetische Bewegungen treten als Avantgarden auf, die die hegemoniale Kultur untergraben, dabei aber nicht selbst dominant werden (Reckwitz 2020: 286ff.).

und unbefriedigend. Genau so verwirrend und unbefriedigend wie das Individuum [sic!], das in Wirklichkeit nie eine einheitliche, kohärente Identität ausbildete [...] Die Akzeptanz und das Leben mit diesen Brüchen und Idiosynkrasien ist wahrscheinlich die größte Herausforderung der Postprivacy.« (Seemann 2011a)

Was sich hier in der Kontroverse abbildet, sind keine elaborierten Theorien der Person und sollten auch nicht als solche behandelt werden. Es sind aber relevante Dokumente eines reflexiven Umgangs mit der Krise des Privaten im Zuge der Digitalisierung, und als solche Hinweise auf die Gestalt dieser Krise. Ich werde die Erkenntnisse dazu im folgenden Schlusskapitel der Analyse der PPK zusammentragen.

3.4.6 Outro: Leben im Netz nach der Kontrolle

Die Fallanalyse der PPK erbringt nützliche Hinweise zur Gestalt der Krise des Privaten. Wie der NSAU und seine Kontroverse ist auch die PPK ein konkreter Ausdruck dieser Krise, nur dass in diesem Fall die Möglichkeiten der Kritik am Privaten im Mittelpunkt stehen. Ein genauerer Blick auf diese Kritik hat gezeigt, dass sich auch diese Kontroverse vor allem auf Kontrolle kapriziert und dabei das Private genau in diesem Sinne verengt. Eine Folge dieser Zuspritzung ist dabei eine besondere Sensibilität für digitale Kontrollprobleme und deren individualistische Dimension. Das ist ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass es sich bei der digitalen Krise des Privaten um eine Krise der Kontrolle handelt. Weil Kontrollprobleme in der PPK kritische Aufmerksamkeit erfahren, werden dann auch Grenzpraktiken jenseits der Kontrolle registriert, die ein Stück weit auf eine individuelle Regulierung von Daten verzichten und Kontrollkompetenzen an jene Plattformen delegieren, die die postdigitale Kommunikation organisieren. Weder diese Praktiken noch deren Reflexion durch die Postprivacy-Bewegung können die Krise des Privaten auflösen, aber sie verweisen auf die Gestalt des Problems: ein Bedeutungsverlust individuell regulierter Kontrolle.

Was die PPK außerdem auszeichnet, ist eine gewisse Sensitivität für den Zusammenhang von Privatem und Persönlichem, wie ich ihn im zweiten Teil dieser Arbeit versucht habe darzulegen. In dem Moment, in dem die Grundlagen der Privatheit der Kontrolle mit einem Recht in Zweifel gezogen werden, skizziert die Postprivacy-Bewegung ein Gegenmodell zu jener Person, die die eigene Erreichbarkeit reguliert. Nicht mehr die zentrale Kontrolle über den

Zugang zur Person durch die Person soll entscheidend sein, sondern ein möglichst umfassender Zugang zur Welt. Die Spekulationen in der PPK gewinnen ihre Bedeutung vor allem im Kontext ihrer Entfaltung, d.h. als Elemente einer Kontroverse, die sich rund um die Kritik am Privaten und die Möglichkeiten der Kontrolle entspinnen und in postdigitale Erfahrungswelten eingebettet sind. Ich werde sie deshalb im folgenden Schlusskapitel noch in einem größeren Zusammenhang diskutieren.

3.5 Outro: Die Gestalt der digitalen Krise des Privaten

Das zentrale Argument in diesem Teil war, dass die digitale Krise des Privaten die Gestalt einer Krisen der Kontrolle annimmt. Diese These habe ich zunächst durch allgemeine theoretische Überlegungen zur Digitalisierung des Sozialen unterfüttert, wonach die Teilnahme von digitalen Technologien an der Kommunikation sowie präemptive und reaktive Kulturformen, die diese Teilnahme begleiten, kommunikative Kontrollkrisen befeuern, d.h. neue Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Mitvollzugs von Kommunikationen nach sich ziehen. Vor diesem theoretischen Hintergrund habe ich konkrete Krisen des Privaten besprochen, um festzustellen, welche Formen die Krise des Privaten annimmt und in welcher Weise Digitalisierung daran beteiligt ist.

Im Fall des NSAUA tritt die digitale Krise des Privaten als Sorge um staatlich gewährleistete Informationskontrolle auf. Die Debatten im und um den Untersuchungsausschuss zeigen ein widersprüchliches Verhältnis des Staates zum digitalen Kontrollüberschuss. Einerseits sollen die individuelle Informationskontrolle ebenso wie demokratische Kontrollmechanismen gewährleistet sein, andererseits wird ihr Verlust zumindest teilweise in Kauf genommen, um neue Kontrollpotenziale der digitalen Überwachung aufzubauen. Zumindest in dieser Kontroverse ist eine Neigung in Richtung Überwachung zu verzeichnen, was auf eine Destabilisierung der Grundlagen einer Privatheit der Kontrolle hindeutet. Im Fall der Postprivacy-Kontroverse wird diese Destabilisierung registriert und in eine Kritik am Privaten übersetzt. Weil die Grundlagen der Kontrolle – und mit ihnen das Private insgesamt – als verloren gelten, steht die Rolle und Notwendigkeit individueller Kontrolle im Mittelpunkt. In beiden Fällen zeigen sich also in unterschiedlicher Weise die Effekte des Zusammentreffens einer digitalen Verschiebung von Kontrollmöglichkeiten mit einer Variante des Privaten, die in mehr als einer Hinsicht auf bestimmte Formen der Kontrolle angewiesen ist.

Auf den Spuren der Krise des Privaten stößt man also auf den digitalen Kontrollüberschuss. Das macht deutlich, dass vor allem die Privatheit des 20. Jahrhunderts unter Druck geraten ist, die mittels Praktiken der Zugangskontrolle Situationen der Autonomie herzustellen versucht. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn im Zuge der hier dokumentierten Krisen der (Privatheit der) Kontrolle auch persönliche Autonomie zu einem prekären Gut wird. Für Beate Rössler, deren Arbeit hier prototypisch für die Privatheit der Kontrolle steht, ist der Zusammenhang von Kontrolle und Autonomie eindeutig: Ohne Praktiken der Zugangskontrolle ist persönliche Autonomie nicht möglich (Rössler 2001: 139).

Felix Stalder skizziert eine etwas andere Perspektive auf die digitale Intervention in das Verhältnis von Kontrolle und Autonomie. Seiner Auffassung nach geht die Krise des Privaten auf zwei zusammenhängende Transformationsprozesse zurück: Einerseits etablierten sich neue digitale Möglichkeiten persönlicher Autonomie, die nicht mehr in einer sozial distanzierten Innenwelt verankert seien, sondern in »vernetzten Projekten, in denen Sozialität verhandelt und gelebt wird« (Stalder 2019: 106). Andererseits komme es zu einer Steigerung und Konzentration von Kontrollpotenzialen in den Händen mächtiger Institutionen, die den Nutzer:innen zwar die Infrastrukturen der neuen, gemeinschaftlichen Autonomie bereitstellten und durch Techniken der Personalisierung passgenaue Unterstützung anboten, ihre Zentralstellung dabei aber – ihren ökonomischen Interessen entsprechend – zur Manipulation der Nutzer:innen verwenden würden (Stalder 2019: 107). Stalder hat hier also jene Seite des Kontrollüberschusses im Blick, die Kontrollkonzentrationen befördert.

Er äußert sich in diesem Zusammenhang direkt und zum Zwecke der Abgrenzung seiner eigenen Position zur Kontroverse um die Postprivacy-Bewegung. Für ihn ist die Herangehensweise der Postprivacy-Bewegung nicht mehr als eine »Sackgasse«, die weder die veränderten Kontrollpotenziale noch die neuen Möglichkeiten der Autonomie angemessen deuten könne (Stalder 2019: 108). Stadlers Vorschlag ist, den Transformationen institutioneller Kontrolle und persönlicher Autonomie durch eine »Privatsphäre 2.0« zu begegnen, die eine »horizontale« Erreichbarkeit von Personen untereinander nicht verhindert, dabei aber sicherstellt, dass die Personen »vertikal« gegenüber mächtigen Institutionen unzugänglich bleiben, um zu verhindern, dass Letztere von wenigen zentralen Punkten aus die horizontalen Kommunikationsströme protokollieren oder modulieren (Stalder 2019: 108f.). Was diese Variante des Privaten grundsätzlich von ihren Vorläufer:innen unterscheide, so Stalder schließlich,

sei, »dass als Ort des Privaten nicht mehr das individuelle Denken und Fühlen, in der inneren Welt, konzipiert wird, sondern der soziale Raum des Austausches innerhalb von freien, horizontalen Assoziationen« (Stalder 2019: 109). Diese Variante des Privaten würde also die Zentrierung der Person zugunsten einer verteilten Konstellation aufgeben.

Stalder erinnert mit dieser Einschätzungen zur Krise des Privaten sowie der Transformationen von Kontrolle und Autonomie an die Kontrollpotenziale einer postdigitalen Personalisierungsordnung. Eine Person des Zugangs, wie sie in der PPK angelegt ist, muss eben nicht nur eine Dezentrierung und Bereicherung der Person bedeuten, sondern eröffnet zugleich neue Möglichkeiten ihrer Zentralisierung und Kontrolle durch Plattformen (vgl. etwa Zuboff 2018: 293ff.). Stalders Vorschlag der Auflösung dieses Dilemmas durch die Unterscheidung zwischen horizontaler und vertikaler Erreichbarkeit kann vor allem für strategische Problembehandlungen instruktiv sein. Auch scheint es nur konsequent, den Zentrierungsanstrengungen der Plattformen eine dezentral gedachte Privatheit gegenüberzustellen, um die Konstitutionsbedingungen einer vernetzten Autonomie zu fördern und zu bewahren. Die Konturen einer solchen Privatheit müssten aber erst noch deutlicher erarbeitet werden. Ich werde dazu im Schlussteil der Arbeit noch Überlegungen anstellen. An dieser Stelle lässt sich aus sozialtheoretischer Perspektive aber die Frage stellen, ob der Autonomie-Begriff nicht grundsätzlicher hinterfragt werden muss, um der postdigitalen Transformation – wie sie auch in der PPK aufscheint – Genüge zu tun.

Einen Schritt weiter gehen hier Katharina Block und Sascha Dickel mit ihrem Versuch einer »Deproblematisierung menschlicher Autonomie« (Block/Dickel 2020: 125). Hintergrund dieser Überlegungen bilden einerseits theoretische Positionen, »welche das autonome Subjekt unter technologischen Vorzeichen dezentrieren« (Block/Dickel 2020: 110), und andererseits empirische Situationen, »in denen das autonome Subjekt als Leitaspekt von Vergesellschaftungsprozessen zurückgedrängt wird oder [...] eine hinderliche Größe darstellt« (Block/Dickel 2020: 114). Daran anschließend vertreten die beiden Autor:innen schließlich die These, dass es Konstellationen gibt, in denen der Verlust menschlicher Autonomie weder theoretisch noch praktisch als Problem auftritt (Block/Dickel 2020: 110). Deshalb sei es an der Zeit, solche Situationen des »Undoing Autonomy« (Block/Dickel 2020: 125) als empirischen Gegenstand ernst zu nehmen und einer theoretischen Reflexion zu unterziehen, die über deren Korrekturbedürftigkeit hinausreicht. Die PPK lässt sich in diesem Sinne als Schauplatz eines solchen *Undoing Autonomy* deuten, an dem

Autonomieerwartungen semantisch und praktisch an Bedeutung verlieren (Block/Dickel 2020: 124). So stellen Block und Dickel – analog zur Postprivacy-Bewegung – die Frage, inwiefern beispielweise die Nutzung digitaler Medien Autonomieverluste einschließt, die nicht problematisch sind (Block/Dickel 2020: 125).

Wenn es zutrifft, dass im Zuge der digitalen Krise des Privaten und der ihr zugrundeliegenden Kontrollkrise auch persönliche Autonomie radikal transformiert (Stalder 2019) oder gar deproblematisiert (Block/Dickel 2020) wird, wäre das schließlich ein weiterer Grund nach einer Personalisierung jenseits klassischer Autonomie zu fragen. Das ist eines der Themen des nächsten und letzten Teils meiner Arbeit. Wenn das Private als ermöglichte und formative Infrastruktur der Autonomie an Bedeutung verliert, hat das schließlich Folgen für die Möglichkeiten und Beschränkungen der Personalisierung. Ansätze davon waren in der PPK zu beobachten.

Vor diesem Hintergrund lässt sich vermuten, dass Personalisierung nicht notwendigerweise an persönliche Autonomie gebunden sein muss. Im ersten Teil dieser Arbeit habe ich schon dargelegt, dass mein personalisierungstheoretischer Ansatz eine Herangehensweise anbietet, die menschliche Autonomie nicht voraussetzen muss, sondern als möglichen Effekt der Personalisierung untersuchen kann. Es sind die Bedingungen einer Privatheit der Kontrolle, die die Erreichbarkeit subjektiver Innerlichkeit in einer Weise formatieren, die Personen als autonome Entscheidungszentren adressierbar machen.